

*Afghanistan - ein
Land unter
Besatzung*

Afghanistan-Reader
der Afghanistan Arbeitsgemeinschaft
in Neukölln

Überblickswissen zu dem Land Afghanistan, Daten und Fakten

1. Afghanistan: Daten und Fakten

1.1 Afghanistan: Geschichtliche Entwicklung bis 2004

1.2 Afghanistan-Krieg, Bundeswehreinsatz und Völkerrecht

1.3 Krieg in Afghanistan seit 7. Oktober 2001

(Pro und Contra in den Medien - Kleine Zitatsammlung)

1.4 Afghanistan: Tabellarischer Überblick der wichtigsten Ereignisse 2001-2007

1. Afghanistan: Daten und Fakten (Quelle: Microsoft Encarta)

Staatsname	Islamische Republik Afghanistan
Hauptstadt	Kabul
Fläche	652 225 km ²
Größte Städte (Einwohner)	
Kabul	2,68 Millionen (2003)
Kandahar	226 000 (1988)
Herat	177 000 (1988)
Bevölkerung	
Einwohner	31,89 Millionen (2007)
Wachstumsrate	2,62 Prozent (2007)
Bevölkerungsdichte	49 Einwohner pro km ²

Bevölkerungsverteilung	
Stadt	23 Prozent (2003)
Land	77 Prozent (2003)
Durchschnittliche Lebenserwartung	
Insgesamt	43,8 Jahre (2007)
Frauen	44 Jahre (2007)
Männer	43,6 Jahre (2007)
Kindersterblichkeitsrate	
157 Sterbefälle pro 1 000 Lebendgeburten (2007)	
Alphabetisierungsgrad	
Insgesamt	36,3 Prozent (2000)
Frauen	20,8 Prozent (2000)
Männer	51 Prozent (2000)
Ethnische Gruppen	
Pashtunen	38 Prozent
Tadschiken	25 Prozent
Hazara	19 Prozent
Kleinere ethnische Gruppen	
(Aimaks, Turkmenen, Nuristani, Balutschen und	12 Prozent

andere)

Usbeken 6 Prozent

Sprachen
Dari (Neupersisch) 50 Prozent

Pashtu 35 Prozent

Turksprachen (vor allem Usbekisch und Turkmenisch) 11 Prozent

30 weitere Sprachen (vor allem Balutschi und Pashai) 4 Prozent

Viele Afghanen sind zweisprachig

Religionszugehörigkeit
Sunnitische Muslime 84 Prozent

Schiitische Muslime 15 Prozent

Andere 1 Prozent

Politik
Staatsform Islamische Republik; Übergangsregierung

Unabhängigkeit
19. August 1919 (von Großbritannien und Nordirland)

Verfassung
Neue Verfassung am 4. Januar 2004 unterzeichnet und seit 26. Januar 2004 in Kraft. Nach dieser Verfassung ist Afghanistan eine Islamische Republik.

Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahre

Wirtschaft

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

7 308 Millionen US-Dollar (2005)

BIP pro Einwohner (U.S.\$) 160 (2003)

BIP nach Wirtschaftssektoren

BIP, Anteil der Landwirtschaft 36,1 Prozent (2005)

BIP, Anteil der Industrie 24,5 Prozent (2005)

BIP, Anteil der Dienstleistungen 39,4 Prozent (2005)

Staatshaushalt

Einnahmen 876 Millionen US-Dollar (2005)

Ausgaben 457,3 Millionen US-Dollar (2005)

Währung

1 Afghani (AF) = 100 Puls

Ausgeführte Güter

Obst, Nüsse, handgewebte Teppiche, Wolle, Baumwolle, Felle, Häute, Edel- und Halbedelsteine

Eingeführte Güter

Weizen, Zucker, Tee, Pflanzenöl, Zigaretten, andere Nahrungsmittel, petrochemische Produkte, Konsumgüter, Kraftfahrzeuge, Textilien

Wichtigste Außenhandelspartner (Export)

Ehemalige Sowjetrepubliken, Pakistan, Iran, Deutschland, Indien, Großbritannien und Nordirland,

Belgien, Luxemburg

Wichtigste Außenhandelspartner (Import)

Ehemalige Sowjetrepubliken, Pakistan, Iran, Japan, Singapur, China, Indien, Südkorea, Deutschland

Industrie

Produziert werden vor allem Textilien und Nahrungsmittel; außerdem Seife, Möbel, Schuhe, Düngemittel, Zement und handgewebte Teppiche; Erdgas, Erdöl, Steinkohle und Kupfer werden verarbeitet

Landwirtschaft

Überwiegend Subsistenzwirtschaft und nomadische Viehzucht; Haupthandelswaren: Weizen, Obst, Nüsse, Felle der Karakulschafe, Wolle, Hammelfleisch

Rohstoffe

Erdgas, Erdöl, Steinkohle, Kupfer, Talk, Schwerspat (Baryt), Schwefel, Blei, Zink, Eisenerz, Salz, Edel- und Halbedelsteine

Quellenangaben

Allgemeines und Bevölkerung

Die Flächenangaben stammen von den statistischen Ämtern der einzelnen Staaten. Die Einwohnerzahl, die Bevölkerungswachstumsrate und die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung entstammen dem United States Census Bureau, International Programs Center, International Database (IDB) (www.census.gov). Angaben über Stadt- und Landbevölkerung entstammen der Food and Agriculture Organization (FAO) der United Nations (UN), FAOSTAT Database (www.fao.org). Die Bevölkerungsdaten für die größten Städte und die Angaben zu politischen Einheiten stammen von den statistischen Ämtern der einzelnen Staaten. Die Daten zu Ethnien und Religionszugehörigkeiten wurden größtenteils der neuesten Auflage des *World Factbook* der CIA (Central Intelligence Agency, Zentralamt des amerikanischen Geheimdienstes) sowie verschiedenen Ländererhebungen und Länderberichten entnommen. Die Angaben zu Sprachen sind überwiegend aus *Ethnologue, Languages of the World*, Summer Institute of Linguistics International (www.sil.org).

Gesundheit und Ausbildung

Die Angaben zur Lebenserwartung und Kindersterblichkeit entstammen dem United States Census Bureau, International Programs Center, International Database (IDB) (www.census.gov). Die Daten zur Bevölkerung pro Arzt und pro Krankenbett wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (www.who.int) übernommen. Ausbildungsdaten stammen aus der Datenbank der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) (www.unesco.org).

Regierung

Die Angaben zu Regierung, Unabhängigkeit, Gesetzgebung, Verfassung, Oberstem Gericht und Wahlrecht entstammen größtenteils verschiedenen Webseiten von Regierungen, der neuesten Auflage des *Europa World Yearbook* und dem neuesten *World Factbook* der CIA (Central Intelligence Agency, Zentralamt des amerikanischen Geheimdienstes). Die Angaben zu militärischen Streitkräften sind dem *Military Balance* entnommen.

Wirtschaft

Die Daten zum Bruttoinlandsprodukt, zum Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner, zum Bruttoinlandsprodukt nach Wirtschaftssektoren und Berufsfeldern sowie zum Staatshaushalt entstammen der World Bank Database (www.worldbank.org). Informationen über Währungseinheiten, Landwirtschaft, Bodenschätze, Produktion, Importe, Exporte und große Handelspartnerschaften sind dem neuesten *Europa World Yearbook* und mehreren Veröffentlichungen des International Monetary Fund (IMF) entnommen.

Energie, Kommunikation und Verkehr

Die Angaben zur Elektrizität und Stromerzeugung entstammen der Datenbank der Energy Information Administration (EIA) (www.eia.doe.gov). Informationen über Radio, Telefon, Fernsehen, und Zeitungen sind der Datenbank der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) (www.unesco.org) entnommen. Die Angaben zu Internethosts, motorisierten Fahrzeugen und Straßendaten entstammen der World Bank Database (www.worldbank.org).

Anmerkung

Die angegebenen Zahlen sind gerundet. Deshalb entspricht die Summe der aufgeführten Werte nicht immer 100 Prozent.

1.1 Afghanistan: Geschichtliche Daten und Fakten bis 2004 **(Quelle: Wikipedia)**

Von der Antike bis zur Neuzeit

In der Antike gehörte das Gebiet des heutigen Afghanistan zum Perserreich. Besonders hervorzuheben sind die Satrapien Baktrien und Gandhara. Im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. war in Baktrien ein Griechisch-Baktrisches Königreich, das von den Nachkommen der Truppen Alexanders des Großen regiert wurde. Danach wurde das Gebiet geteilt vom Kuschan-Reich im Osten und von den Parthern und Sassaniden im Westen regiert.

Nach dem Fall der Sassaniden und der Invasion der muslimischen Araber dominierten bis zum Mittelalter persische Lokaldynastien, die dem muslimischen Kalifat unterstanden. Der Islam setzte sich dennoch in dieser Region verhältnismäßig langsam durch. Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts, das heißt nach der großen Völkerwanderung der Türken ins Iranische Hochland, sollen nach einer islamischen Chronik die meisten Einwohner im Raum Ghur (zw. Herat und Kabul) Moslems gewesen sein. Zu dieser Zeit (983) hielt sich aber beispielsweise in Ohind (d.h. in Gandhara) noch ein hinduistisches Königreich unter König Jaipal, so dass das angezweifelt werden

kann. Doch war der Aufstieg des Islams, vor allem des sunnitischen Islams, nicht aufzuhalten. So verzeichnete man unter den Samaniden, Ghaznawiden und Ghuriden eine politische, wirtschaftliche und kulturelle Blütezeit in der Region.

Diese blühende Stadtkultur wurde aber durch den Mongolenangriff im 13. Jahrhundert arg in Mitleidenschaft gezogen. In der Folge behaupteten die Kartiden kurzzeitig eine gewisse Eigenständigkeit der Region, bevor Timur Lenk das türkisch-persische Timuriden-Reich gründete, zeitweilig mit Herat als Hauptstadt.

Ab dem 16. Jahrhundert gehörten Herat und Ghur zum Reich der Safawiden, während Kabul dem Mogulreich unterstand. Kandahar gehörte abwechselnd Persien und Indien, bis sich im 18. Jahrhundert einige paschtunischen Stämme gegen die Perser und Moguln erhoben.

Die Paschtunen

Die Geschichte des modernen Afghanistan ist unzertrennlich mit der nationalen Geschichte der Paschtunen verbunden. Unzählige paschtunische Aufstände gegen die jeweiligen Herrscher (persische Safawiden und indische Moguln) führten schließlich mit dem Aufstand des Stammes Ghilzai (1719) zum Sturz der Safawiden in Persien (1722). Dieser Sieg des Paschtunens hielt aber nicht lange an. Nur sieben Jahre später wurden sie von Nadir Schah besiegt und zurück nach Kandahar verdrängt. Durch die folgenden Eroberungen Nadir Schahs (1736-1747) erlangte das persische Reich vorübergehend wieder die Gewalt über die Region, die heute *Afghanistan* heißt. Nach dessen Ermordung übernahm der Stamm der Durranis, die mit Nadir Schah gegen die Ghilzai verbündet waren und unter seinem Befehl kämpften, selbständig die Macht. Ihr Führer, der Paschtune Ahmad Schah Durrani begründete im Jahr 1747 ein selbstständiges Königreich im Osten Persiens, im Gebiet *Khorasan Wa Mawar al-Nahr*. Damit gilt er allgemein als der Begründer Afghanistans. Sein Königreich diente als Vorgänger und Wegbereiter des modernen Staates Afghanistan. Abgesehen von zwei kleinen Ausnahmen haben die Paschtunen das Land seit seiner Gründung durchgehend beherrscht.

19. und frühes 20. Jahrhundert

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der englische Begriff *Afghanland* (wörtl. *Land der Paschtunen*, bezogen auf die paschtunischen Könige des Landes), der im Anglo-Persischen Friedensvertrag 1801 zum ersten mal erwähnt wurde, als *Afghanistan* ins Persische übersetzt, löste in den folgenden Jahrzehnten den alten Namen *Khorasan* ab und wurde Anfang des 20. Jahrhunderts zum offiziellen Namen des Königreiches.

Wegen inneren Stammesstreitigkeiten kam es im frühen 19. Jahrhundert zu Teilungen des Landes und bedeutenden Einmischungen von außen, vor allem durch die Engländer und Russen.

Im 19. Jahrhundert führte der Konflikt zwischen den Kolonialmächten Russland und Großbritannien (The Great Game) zum Eingreifen der Briten in einen Thronfolgerkrieg in Afghanistan, dem so genannten ersten Afghanisch-Britischen Krieg von 1838-1842. Der britische Versuch scheiterte, Afghanistan zu besetzen und Indien anzugliedern.

Der zweite Afghanisch-Britische Krieg 1878-1881 veränderte den Status Quo nicht.

Im Jahre 1898 erhält Afghanistan den Südtteil des Khanates Buchara (Süd-Turkestan) zugesprochen und erhält so seine bis dato gültige Nordgrenze.

Während des Ersten Weltkriegs versuchten das Deutsche und das Osmanische Reich, Afghanistan auf Seiten der Mittelmächte in den Krieg zu ziehen (Niedermayer-Hentig-Expedition).

Der mit dem Frieden von Rawalpindi 1919 beendete dritte Afghanisch-Britische Krieg führte zum Vertrag von Kabul (1921) mit der Anerkennung der vollen Unabhängigkeit Afghanistans durch Großbritannien und Russland. Seit 1925 bestand ein konstitutionelles Königreich.

Zeit des Kalten Kriegs (nach 1945)

Nach der Ermordung des Schahs Mohammed Nadir am 8. November 1933 bestieg mit 19 Jahren der Bruder und Prinz Mohammed Haschem Khan den Thron. Er wurde zusammen mit weiteren Brüdern als Ministerpräsident zum Regenten für den erst dreijährigen Thronfolger Mohammed Sahir Schah gewählt. Erst 1964 kam es mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung durch die Loya Dschirga (Große Ratsversammlung) zur Einführung der konstitutionellen Monarchie.

Die ersten freien Wahlen fanden im September 1965 statt. Erstmals wird ein Ministerium, nämlich das Gesundheitsministerium, einer Frau (der Abgeordneten K. Noorzai) übertragen. Immer wieder kommt es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen den Volksteilen und wiederholt zu Krisen durch Nahrungsmittelmangel. Am 17. Juli 1973 kommt es in Abwesenheit des Königs Mohammed Sahir Schah, der zur einem Kuraufenthalt in Italien weilte, zu einem Staatsstreich unter Führung von dessen Schwager, dem ehemaligen Ministerpräsidenten General Sardar Mohammed Daoud Khan, der aber relativ wenige Opfer forderte. Daoud Khan rief eine Republik aus und übernimmt die Ämter des Staatspräsidenten, Regierungschefs und des Verteidigungs- und Außenministers. Außenpolitisch bekennt er sich zur Blockfreiheit seines Landes und innenpolitisch waren seine Ziele die Bekämpfung der Korruption und Armut im Land. Am 24. August 1973 dankte der gestürzte König Mohammed Sahir Schah ab.

Während der Zeit des Kalten Krieges wurde Afghanistan Opfer eines "Stellvertreterkrieges". Seit dem Staatsstreich 1973 rangen die traditionellen Stämme und Kommunisten um die Macht. Die Sowjetunion reagierte auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges und ließ am 25. Dezember 1979 in Afghanistan Truppen einmarschieren, um den von ihnen abhängigen Babrak Karmal als Präsident der Republik einzusetzen. Trotz waffentechnischer Überlegenheit und einer Stärke von etwa 100.000 Sowjet-Soldaten, gelang es der Sowjetunion nicht, das Land unter Kontrolle zu bringen. Die letzten sowjetischen Truppen verließen am 15. Februar 1989 das Land. Die afghanischen Widerstandskämpfer (Mujaheddin) gewannen letztendlich den Konflikt mit Hilfe der gleichen Guerilla-Taktik (Vermeidung offener Feldschlachten) wie in den afghanisch-britischen Kriegen; außerdem konnten sie auf die Unterstützung aus Pakistan, Saudi Arabien und den USA bauen. Speziell in orthodoxen islamischen Ländern wie Saudi Arabien wurden Söldner angeworben, die sich nach Kriegsende im zersplitterten Land festsetzten und schließlich das Talibansystem 1996 errichteten.

Der islamische Staat Afghanistan

Nachdem sich die UdSSR im Februar 1989 aus Afghanistan komplett zurückgezogen hatte, dauerten die Kämpfe zwischen der von der UdSSR gestützten Regierung und den Mudjahedin weiter an. Mit Unterstützung der Sowjetunion konnte die Regierung von Mohammad Najibullah überleben. Jedoch brach die UdSSR 1991 zusammen. So konnte sich Najibullah nicht mehr halten und am 18. April 1992 eroberten die Truppen von Achmed Schah Massud und Abdul Rashid Dostum Kabul.

Um die Differenzen zwischen den Gruppen zu beheben, gründeten die Anführer der in Peshwar basierten Mudjahedin Gruppen eine Interims-Dschihad Versammlung Mitte April 1989. Das Ziel war es die Herrschaft in Kabul zu erringen. Der gemäßigte Anführer Prof. Sibghatullah Mojadeddi war Vorsitzender der Versammlung für zwei Monate. Danach präsentierten die 10 Mitglieder der Versammlung der Anführer Prof. Burhanuddin Rabbani als neuen Vorsitzenden. Er blieb dies für 4 Monate. Während dieser halbjährlichen Periode, wurde eine Loya Jirga einberufen welche eine Übergangsregierung einsetzen sollte und nach einem Jahr, dann Wahlen abgehalten werden sollten.

Aber im Mai 1992 bildete Rabanni eine Versammlung der Anführer der verschiedenen Gruppen, die die fragile Autorität der verschiedenen Gruppen aushöhlte. Am 28. Juni 1992 ergaben sich die Gruppen der Macht des Versammlung und Rabbani wurde zum Präsidenten gewählt. Jedoch brachen kurze Zeit später im August Kämpfe zwischen den dem Präsidenten loyal stehenden Truppen und denen die gegen ihn waren. Hier sind vor allem die Hezb-i-Islamim die Truppen von Gulbuddin Hekmatyar zu sehen. Die Kämpfe flachten im Januar und Februar 1993 ab, nachdem Rabbani im Dezember 1992 seine Amtsdauer verlängert hatte. Der Islamabad Accord unterschrieben im März 1993, sah Hekmatyar als Premierminister des Landes vor. Jedoch hatte dieser Vertrag keine große Nachhaltigkeit. Ein folgendes Abkommen das Jalalabad Accord, sollte die Truppen entwaffnen, jedoch wurde es nie umgesetzt. Am 1. Januar 1994 wechselte Dostum die Seiten. Nachdem schon vorher es eine Kooperation zwischen Dostum und der Sayyaf's Ittehad-i-Islami gab. So brachen auch im Norden des Landes und in Kabul wieder neue Kämpfe aus und es wurden wieder viele Menschen zur Flucht getrieben. Dostum und Rabbani, beides Tadschiken, kontrollierten Weite Teile des Nordostens des Landes sowie die Hauptstadt Kabul. Während dessen kontrollierten lokale Kriegsherren weite Teile des übrigen Landes.

Aufstieg und Machtergreifung der Taliban

Als Reaktion auf den nun tobenden Bürgerkrieg und die Anarchie im Land entstand die Bewegung der Taliban. Ein weiterer wichtiger Grund, der mit zum Aufstieg dieser von Paschtunen dominierten Gruppierung beitrug, war dass die Paschtunen sich nicht ausreichend repräsentiert sahen. Dadurch, dass die Paschtunen der Regierung einen Ethnozentrismus zu ihrem Nachteil vorwarfen, konnte so der Weg für die Taliban geebnet werden. Viele Taliban wurden in den Madrasas in Pakistan ausgebildet. Sie hatten oft auch einen ländlichen paschtunischen Hintergrund. Diese Gruppe deklarierte selbst, dass sie die Kriegsherren zurückdrängen wollten. Ferner sollte die Ordnung im Land wieder hergestellt werden und die Ausbreitung des Islams gefördert werden. Dabei bekamen die Taliban Unterstützung aus Pakistan. 1994 war die Gruppierung stark genug um die Stadt Kandahar von einem lokalen Kriegsherrn zu erobern. Anschließend dehnten sie ihren Einfluss aus, so dass sie schon 1995 Herat und Jalalabad einnehmen konnten.

Die Hauptstadt Kabul wurde am 27. September 1996 erobert. Zum selben Zeitpunkt riefen die Taliban das Islamische Emirat Afghanistan aus, welches jedoch nur von Pakistan, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten anerkannt wurde. Ende 1998 hatten die Taliban etwa 90 % des Landes erobert. Die Opposition war auf einen kleinen tadschikischen Streifen im Nordosten und im Panjshir Tal zusammengeschrumpft. Bemühungen der UN zusammen mit im Ausland lebenden prominenten Afghanen, und anderen Staaten, die Interessen in Afghanistan hatten, eine friedliche Lösung mit den Taliban zu finden, scheiterten an deren Unnachgiebigkeit.

Die Taliban vertreten eine extreme Interpretation des Islam, basierend auf ländlichen Paschtunischen Traditionen. Diese Interpretation dehnten sie auf das gesamte Land aus. So kam es auch zu massiven Verletzungen der Menschenrechte. Frauen wurde die Arbeit außerhalb ihres Hauses verboten. Sie hatten keinen Zugang zur Bildung und sie durften nur in Begleitung einer verwandten männlichen Person das Haus verlassen. Auch waren sie gezwungen, eine Burka zu tragen. Die Taliban verübten schwere Gräueltaten gegenüber den Minderheiten im Land. Vor allem gingen die Taliban gegen die Hazara, eine schiitische Volksgruppe im Land, vor. Auch töteten sich

Nicht-Kombattanten in vielen sehr gut dokumentierten Fällen. 2001 gingen die Taliban gegen die Zeugnisse der vorislamischen Vergangenheit Afghanistans vor. So schauten sie tatenlos zu, als von pakistanischen Bundesgenossen die zwei großen Buddha-Statuen von Bamiyan zerstört wurden. Auch kündigten sie an, alle vorislamischen Statuen in Afghanistan zu zerstören, inklusive des verbleibenden Bestandes des Museums von Kabul.

Zusätzlich zu dem andauernden Bürgerkrieg, litt das Land unter Armut, Dürre, einer zerstörten Infrastruktur und dem massiven Gebrauch von Landminen. Diese Bedingungen ließen drei bis vier Millionen Afghanen den Hungertod sterben. Im Jahr 1998 starben tausende von Menschen bei Erdbeben.

Nach dem 11. September 2001

Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 begannen die USA am 7. Oktober mit der Operation Enduring Freedom, das seit 1996 in Afghanistan herrschende Talibansystem zu stürzen und die dort nach US-Angaben operierende Terrororganisation Al-Qaida mit ihrem Anführer Osama Bin Laden durch massive Angriffe aus der Luft zu zerschlagen.

Während unter den NATO-Staaten Einigkeit darüber herrschte, dass der Militärschlag gerechtfertigt sei, kam es in islamischen Ländern, zum Beispiel im Nachbarland Pakistan, zu Demonstrationen gegen den Krieg.

Am 13. November 2001 fiel die Hauptstadt Kabul. Wenige Wochen nach den ersten Angriffen gelang es der Nordallianz, die bis dahin etwa 10 % des Landes kontrollierte, nahezu das gesamte Land einzunehmen.

Nach der ersten internationalen Afghanistan-Konferenz in Bonn wurde Hamid Karsai 2002 als Übergangspräsident eingesetzt und eine internationale Schutztruppe ISAF unter Führung Großbritanniens, später der Türkei, Deutschlands und der Niederlande, aktuell der NATO unter Führung Kanadas aufgestellt.

Am 21. März 2004 wurde der afghanische Luftfahrtminister Mirwais Sadeq bei einem Attentat getötet. Sadeq ist der dritte afghanische Minister, der seit dem Sturz des radikalislamischen Taliban-Regimes Ende 2001 einem Attentat zum Opfer fiel. Bei anschließenden Gefechten zwischen Milizen des Gouverneurs Khans und Soldaten der afghanischen Armee wurden nach Angaben eines örtlichen Regierungsvertreters rund 100 Menschen getötet. Am 31. März 2004 begann die dritte Afghanistan-Konferenz in Berlin. Ziel dieser Konferenz war die Konsolidierung und Fortsetzung finanzieller Unterstützung des Landes und die Bekämpfung des Drogenanbaus.

US-Soldaten des 141. Infanterieregiments in der Nähe von Bagram (Afghanistan) im Juni 2005

Ein Bericht der "New York Times" über Folter-Vorwürfe in Afghanistan veranlasste inzwischen auch das Oberkommando der in Afghanistan stationierten US-Truppen Untersuchungen zur Misshandlung von Gefangenen einzuleiten. Nach Angaben des Afghanistan-Sprechers der Menschenrechtsorganisation "Human Rights Watch" gab es erste Hinweise schon vor einem Jahr. Diese wurden umgehend an das US-Oberkommando weitergeleitet. Allerdings gab es keine Reaktion von seiten der US-Militärs.

Am 28. Juni 2004 beschloss die NATO, die Truppenstärke in Afghanistan von 6.500 Soldaten der ISAF auf insgesamt 10.000 Soldaten zu erhöhen. Durch die Einrichtung zusätzlicher Provincial Reconstruction Teams (PRTs) im Norden und Westen des Landes wurde damit der Einsatz über Kabul hinaus ausgedehnt. NATO-Truppenverbände aus Großbritannien, Norwegen, Finnland und Schweden beteiligen sich an dem Programm.

Von http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_Afghanistans

1.2 Afghanistan-Krieg, Bundeswehreinsatz und Völkerrecht

Ein Gutachten von Prof. Dr. Norman Paech zum Antrag der Bundesregierung (Quelle: Uni Kassel, AG Friedensforschung)

Prof. Dr. Norman Paech, Völkerrechtler an der Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg, hat uns ein Rechtsgutachten zur Verfügung gestellt, das sich mit dem bevorstehenden Bundeswehreinsatz in Afghanistan befasst. Wir dokumentieren es ungekürzt. Norman Paech wird auf dem nächsten Friedensratschlag in Kassel (1./2. Dezember 2001) einen der Eröffnungsvorträge im Plenum halten.

Gutachten

zum Antrag der Bundesregierung betr. den

"Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf der Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen" vom 7. November 2001 BT-Drucksache 14/7296.

Die Bundesregierung stützt ihren Antrag auf Einsatz bewaffneter Streitkräfte sowohl auf das Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta als auf eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat, die sie in den beiden Resolutionen zu erkennen glaubt. Ferner bezieht sie sich auf die Beistandsverpflichtung des Art. 5 NATO-Vertrag als Bündnispartner der USA (Antrag Punkte 1, 2 und 3)

Da das Selbstverteidigungsrecht unabhängig von einer evtl. Ermächtigung durch den Sicherheitsrat besteht, sind beide getrennt voneinander rechtlich zu prüfen. Art. 5 NATO-Vertrag baut demgegenüber auf dem Selbstverteidigungsrecht auf, d.h. der sog. Bündnisfall kann nur im Rahmen des Art. 51 UN-Charta festgestellt werden.

I. Zu den völkerrechtlichen Grundlagen

Das zwingende Verbot der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt gem. Art. 2 Z. 4 UN-Charta kennt nur zwei Ausnahmen: 1. die Ermächtigung zu militärischen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 42 UN-Charta durch den UN-Sicherheitsrat und 2. das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta.

1. Die Resolution 1368 (2001) vom 12. September des UN-Sicherheitsrats

Die USA haben sich zunächst um eine Ermächtigung für ein militärisches Vorgehen gegen Bin Laden und die Taliban durch den UN-Sicherheitsrat bemüht. Bereits einen Tag nach dem Terroranschlag verabschiedete der Sicherheitsrat seine Resolution 1368 (2001), in der er die "entsetzlichen Anschläge in strengster Weise" verurteilte und den Anschlag "wie jeden anderen Akt internationalen Terrorismus, als eine Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" betrachtete. Dieses ist die gebräuchliche Formel nach Art. 39 UN-Charta, mit der sich der Sicherheitsrat die weiteren Schritte für politische, ökonomische und militärische Sanktionen nach Art. 41 und 42 UN-Charta eröffnet.

Derartige Maßnahmen ergreift er allerdings nicht, er beruft sich nicht auf das Kapitel VII UN-

Charta, sondern ruft lediglich "alle Staaten dringend zur Zusammenarbeit auf, um die Täter, die Organisationen und Unterstützer dieser terroristischen Anschläge vor Gericht zu bringen" und betont, "dass jene, die den Tätern geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden." Ferner ruft er die Staaten dazu auf, durch "engere Zusammenarbeit und vollständige Umsetzung der Anti-Terror-Konvention und der Resolutionen des Sicherheitsrats, vor allem der Resolution 1269 vom 19. Oktober 1999, Terroranschläge zu verhindern und zu unterdrücken."

Schließlich erklärt der Sicherheitsrat seine Bereitschaft, "alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um auf die Terroranschläge zu reagieren und alle Formen des Terrorismus in Übereinstimmung mit der Verantwortung gemäß der UN-Charta zu bekämpfen". Er "beschließt, sich weiter mit der Angelegenheit zu befassen".

Der Wortlaut dieser Resolution zeigt eindeutig, dass die USA ihr Ziel, eine Ermächtigung für militärische Reaktionen auf den Terroranschlag zu erhalten, nicht erreichen konnten. Vielmehr deutet der Sicherheitsrat an, dass er die Gerichte für die geeigneten Mittel ansieht, die Täter, ihrer Organisationen und Unterstützer zur Verantwortung zu ziehen. Dies wird durch die Erwähnung der Anti-Terror-Konvention bestätigt. Es handelt sich um die "International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism", die von der UN-Generalversammlung am 9. Dezember 1999 mit der Resolution 54/169 verabschiedet wurde. Mit der Annahme dieser Konvention sollen sich die Staaten verpflichten, bestimmte genau definierte Taten der Finanzierung und finanziellen Unterstützung terroristischer Aktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Begehung der Unterstützungshandlungen auf dem Gebiet des Vertragsstaates, Begehung durch Staatsangehörige oder durch Handlungen an Bord von unter der Flagge des Staates fahrenden Schiffen bzw. Flugzeugen) unter Strafe zu stellen und für deren Verfolgung eine strafrechtliche Zuständigkeit zu begründen. Die ebenfalls angeführte Resolution 1269 vom 19. Oktober 1999 fordert die Staaten zu einer allgemein stärkeren Zusammenarbeit und zum Beitritt zu den zahlreichen Konventionen auf, unterstreicht die wichtige Rolle der Vereinten Nationen bei dem Anti-Terrorkampf und mahnt besseren Informationsaustausch, Unterbindung der Finanzierung von Terroraktivitäten, Sorgfalt bei der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und Zusammenarbeit auf der Verwaltungs- und Justizebene an. Militärische Maßnahmen werden in keinem Zusammenhang erwähnt.

Die Resolution 1368 geht insofern über die bis dahin bekannten Anti-Terror-Resolutionen hinaus, als sie nicht erst die Weigerung einer Regierung, die mutmaßlichen Täter auszuliefern, als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bezeichnet - so wie die Resolution gegen Libyen im Lockerbie-Fall und die Resolution 1267 von 1999 gegen die Taliban -, sondern bereits den Terroranschlag selbst als eine solche Bedrohung nach Art. 39 UN-Charta bezeichnet. Dennoch ändert diese neue Qualität nichts an dem Ergebnis, dass diese Resolution keine Ermächtigung für eine militärische Reaktion enthält. Die Auffassung der Bundesregierung in Punkt 3 ihres Antrags, dass "nach der Resolution 1368 (2001) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen" seien, also auch militärische, ist falsch. Der Sicherheitsrat hat "seine Bereitschaft" erklärt, "alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um auf die Terroranschläge zu reagieren..." Er hat sich damit die Auswahl der erforderlichen Schritte vorbehalten und beansprucht hier seine alleinige Kompetenz für Maßnahmen nach Art. 41 und 42 UN-Charta. Er hat den Staaten keine Blankovollmacht gegeben.

2. Die Resolution 1373 (2001) vom 28. September des UN-Sicherheitsrats

Kurze Zeit später versuchten die USA erneut, eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat zu erhalten. Die daraufhin am 28. September verabschiedete Resolution enthält jedoch genauso wenig die erwünschte Ermächtigung. Sie bestätigt noch einmal die vorangegangene Resolution und bezieht sich in ihren weiteren Forderungen an die Staaten allerdings jetzt ausdrücklich auf das VII.

Kapitel der UN-Charta, welches ihr verbindliche Sanktionen und Maßnahmen ermöglicht. Als solche fordert sie in einem ersten Punkt von den Staaten, alles zu unterlassen, zu verhindern und zu bestrafen, was mit der Finanzierung terroristischer Handlungen zusammenhängt. In einem zweiten Punkt fordert sie das gleiche bezüglich jeglicher anderen Unterstützung von terroristischen Aktivitäten. Insbesondere fordert sie die strafrechtliche Verfolgung, gerichtliche Untersuchung und Aburteilung von Terroristen, die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Beweisen, effektiven Grenzkontrollen und strenger Überwachung der Ausgabe und Fälschung von Pass- und Reisedokumenten. Sie fordert die Staaten ferner auf, ihre Zusammenarbeit bei der wechselseitigen Information über alle Fragen, die den Terrorismus betreffen, zu verstärken und durch bi- und multilaterale Abmachungen sowie durch Unterzeichnung der wichtigen Anti-Terrorismus-Konventionen und Umsetzung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats zu ergänzen. Insbesondere sollen die Staaten darauf achten, dass der Flüchtlingsstatus nicht von Terroristen missbraucht werde, allerdings seien dabei die anerkannten Standards der Menschenrechte und des Völkerrechts zu berücksichtigen.

Schließlich richtet der Sicherheitsrat mit der Resolution ein spezielles Komitee ein, welches aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats besteht, um die Umsetzung der Resolution zu kontrollieren und fordert alle Staaten auf, binnen 90 Tagen dem Komitee über ihre Maßnahmen zu berichten. Der Sicherheitsrat schließt die Resolution mit der Versicherung, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, die Umsetzung der Maßnahmen zu garantieren, und der Absicht, "weiter mit der Sache befasst" zu sein.

Auch aus dem Wortlaut dieser Resolution geht zweifelsfrei hervor, dass der Sicherheitsrat die Bekämpfung des Terrorismus mit anderen Mitteln als militärischen unternimmt und dass er keine Ermächtigung zu einer militärischen Reaktion irgendeines einzelnen Staates gegeben hat. Dieses wird besonders deutlich, wenn man den Wortlaut mit dem der bekannten Resolution 678 (1990) des Sicherheitsrats vom November 1990 vergleicht, mit der er die Ermächtigung zu militärischen Zwangsmaßnahmen nach Art. 42 UN-Charta gegeben hat. In ihr heißt es:

"Der Sicherheitsrat....., tätig werdend nach Kapitel VII der UN-Charta, ermächtigt die Mitgliedstaaten für den Fall, dass der Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 (1990) und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen."

Eine derart schwerwiegende Entscheidung wie die Ermächtigung zu einem militärischen Angriff bedarf einer deutlichen und unmissverständlichen Erklärung. Beide Resolutionen sind hingegen unmissverständlich nicht als Ermächtigung zu werten.

3. Presseerklärung des Präsidenten des UN-Sicherheitsrats vom 8. Oktober 2001

Die Bundesregierung bezieht sich zur Stützung ihrer Meinung auch auf die Presseerklärung des Präsidenten des UN-Sicherheitsrats, Richard Ryan (Irland), mit der er zu der Unterrichtung durch die USA und Großbritannien über den Beginn ihrer Bombardierungen am 4. Oktober Stellung nimmt (Press Release AFG/152 SC/7167). Diese Erklärung ist auch in der Öffentlichkeit immer wieder als ein Zeichen der Zustimmung und der nachträglichen Ermächtigung gewertet worden. Das ist falsch, der Wortlaut der Erklärung gibt eine solche Interpretation nicht her. Alle Bemühungen, ein Protokoll über die Sitzung oder einige Stimmen von Mitgliedern über den Verlauf der Sitzung zu erhalten, um die Ansichten und Positionen genauer bestimmen zu können, sind bisher fehl geschlagen. Die Öffentlichkeit ist allein auf den Inhalt der Presseerklärung verwiesen.

Die Erklärung gibt zunächst Auskunft darüber, dass die Sitzung auf Bitten der USA und Großbritanniens im Beisein des UN-Generalsekretärs zustande gekommen ist, um den Sicherheitsrat über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten. Sodann berichtet sie darüber, dass sich der Sicherheitsrat noch einmal zu seinen beiden Resolutionen und deren Umsetzung bekannt hat. Er nahm sodann Kenntnis von den Briefen, die die USA und Großbritannien an den Sicherheitsrat gesandt hatten und in denen sie sich auf ihr individuelles und kollektives Selbstverteidigungsrecht gegen die Terroranschläge beriefen. Dies wiederholten sie noch einmal in der Sitzung und unterstrichen, dass sie alles unternähmen, um Zivilisten bei ihren Angriffen zu schützen. Wörtlich heißt es dann: "The members of the Council were appreciative of the presentation made by the United States and the United Kingdom."

"Appreciative" bedeutet keine Anerkennung des Krieges, sondern die anerkennende aber unverbindliche Zurkenntnisnahme der Darstellung, zu der jeder Staat, der sich auf Art. 51 stützt, verpflichtet ist. Das wird besonders deutlich in der französischen Fassung der Presseerklärung: "Les membres du Conseil se sont félicités de l'exposé fait par les Etats Unies et le Royaume Uni." Die im diplomatischen Verkehr übliche Floskel des « sich beglückwünschen » bezieht sich nur auf die Abgabe des Berichts (exposé), nicht aber den Inhalt der Botschaft. Beruft sich ein Staat auf Art. 51, so ist es nach der UN-Charta nicht Sache des Sicherheitsrats, dazu Stellung zu nehmen und über die Berechtigung der Selbstverteidigung zu urteilen. Denn das Selbstverteidigungsrecht hängt nicht von einem Entscheid des Sicherheitsrats ab. Der Sicherheitsrat hat sich offensichtlich weder für eine ausdrückliche Zustimmung zum Kriegsgeschehen, was einem Verzicht auf weitere eigene Aktivitäten gleichkäme, noch für eine Verurteilung der Bombardierungen entschieden, was ihm politisch kaum möglich war. Er hat sich mangels anderer Alternativen dem Gang der Dinge gebeugt und eine möglichst unverfängliche, alle Interpretationen offenlassende Erklärung gewählt.

So vage und auch missverständlich sich seine Erklärung bezüglich der Berechtigung zur Selbstverteidigung auch lesen mag, wer aus ihr eine faktische Genehmigung der begonnenen Angriffe folgern will, kann aus ihr auf keinen Fall eine Ermächtigung für die weitere und zukünftige Kriegsführung herauszulesen. Dazu bedarf es auch formal mehr als nur einer Presseerklärung, ohne dass ein Beschluss vorliegt. Und Schweigen ist keine Zustimmung.

Ergebnis: Weder die Resolutionen noch die Presseerklärung des UN-Sicherheitsrats liefern irgendeinen Anhaltspunkt für eine Ermächtigung zu einem militärischen Einsatz gegen Bin Laden oder die Taliban in Afghanistan.

4. Das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta

Diese zweite Ausnahme vom zwingenden Gewaltverbot haben die USA in Anspruch genommen, als klar wurde, dass sie eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat nicht erhalten würden. Es kann als individuelles Verteidigungsrecht von demjenigen Staat in Anspruch genommen werden, der unmittelbar angegriffen worden ist (USA), und als kollektives Recht von denjenigen Staaten (Großbritannien, NATO-Staaten), die dem Angegriffenen zu Hilfe kommen.

Art. 51 UN-Charta hat genaue Voraussetzungen für das Recht normiert, um einem Missbrauch vorzubeugen. Es muss sich um einen bewaffneten Angriff eines Staates handeln, der gegenwärtig ist, und die Verteidigungsmaßnahmen dürfen nur so lange dauern, bis der Sicherheitsrat selbst die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet hat.

Klassischerweise wird man in der Zerstörung von Wohn- und Bürogebäuden mittels Passagiermaschinen keinen "bewaffneten Angriff" sehen. Wenn man aber weniger auf das Instrument als auf die Zerstörungswirkung abstellt und einen solchen Angriff bejaht, bleibt immer

noch zweifelhaft, ob es sich um den Angriff eines Staates gehandelt hat. Ein Terroranschlag einzelner Personen, selbst wenn sie ein "Netzwerk" bilden, ist ein Verbrechen, welches vor einem Gericht geahndet werden müsste, wie es jedes nationale Strafrecht sowie das "Haager Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen" vom 16. 12. 1970 und das "Montrealer Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt" vom 23. September 1971 vorsehen.

Als Angriff eines Staates könnten die Anschläge nur dann gewertet werden, wenn erstens klar wäre, dass Bin Laden den Auftrag erteilt hätte und zweitens er wiederum im Auftrag oder zumindest Einverständnis der Taliban gehandelt hätte. Außenminister Powell musste jedoch in einem Interview in der "New York Times" einräumen, dass es nicht einmal Indizien für die entscheidende Rolle Bin Ladens gäbe. Das von ihm angekündigte "White Paper" zu den Hintergründen und Beweisen des Terror-Netzwerkes ist bisher nicht erschienen. Auch hat der Sonderbeauftragte Taylor nach Aussagen westlicher Diplomaten auf der Sitzung des NATO-Rates keinerlei Beweise dafür vorgelegt, dass Bin Laden die Anschläge geplant oder angeordnet habe. Das von dem britischen Premier Blair veröffentlichte Material erhebt nach seinen eigenen Worten "nicht den Anspruch, eine ausreichende Grundlage für ein Gerichtsverfahren gegen Osama Bin Laden darzustellen" (Frankfurter Rundschau v. 9. Oktober 2001).

Ist also die Verbindung zwischen den Beteiligten des Anschlags und Bin Laden äußerst zweifelhaft, so fehlt bisher jeder Anhalt dafür, dass die Taliban Bin Laden entsandt bzw. von dem Anschlag etwas gewusst hätten. Das einzige, was wohl unzweifelhaft ist, ist seine terroristische Vergangenheit und sein Unterschlupf in Afghanistan. Doch inwieweit können überhaupt evtl. Handlungen Bin Ladens den Taliban in Afghanistan angelastet werden? Auch mit diesen Fragen der Zuordnung hat sich die UNO bereits frühzeitig auseinandersetzen müssen. In der berühmten Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, mit der sie den Begriff der Aggression definierte, werden verschiedene Tatbestände als Angriffshandlungen ausgewiesen. Unter ihnen :

"a) Die Invasion oder der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates.....;

b) Die Beschießung oder die Bombardierung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates.... ;

....

f) Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;

g) Das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder für ihn, wenn sie mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat von so schwerer Art ausführen, dass sie den oben angeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung an einer solchen."

Diese Definitionen zeigen deutlich, dass ein "Angriff" nur in einem aktiven "Entsenden" nicht aber in der Duldung und Aufnahme der Banden auf dem eigenen Territorium besteht. Allerdings hat nach der ebenfalls berühmten "Prinzipiendeklaration" der Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 (Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen) "jeder Staat die Pflicht, die Organisation, Anstiftung oder Unterstützung von Bürgerkriegs- oder Terrorakten in einem anderen Staat oder die Teilnahme daran oder die Duldung organisierter Aktivitäten, die auf die Begehung solcher Akte gerichtet sind, in seinem Hoheitsgebiet zu unterlassen, wenn die in diesem Absatz erwähnten Akte die Androhung oder Anwendung von Gewalt einschließen." Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist zwar ein Völkerrechtsvergehen aber noch nicht selbst ein Angriff, gegen den militärische Mittel

gerechtfertigt wären.

So hat der Internationale Gerichtshof in Den Haag in seinem Urteil von 1986, in dem er die USA wegen verschiedener Völkerrechtsverstöße durch Aggressionsakte gegen Nicaragua verurteilt hat, ausdrücklich festgestellt, dass zwar die Ausrüstung und Entsendung der Contras nicht aber allein ihre Unterstützung mit Waffen oder logistischen Hilfen den angegriffenen Staat zu militärischen Verteidigungsmaßnahmen nach Art. 51 UN-Charta gegen den unterstützenden Staat berechtigen (ICJ Reports of Judgement, Advisory Opinions and Orders 1986, S. 14 ff., 62 ff., 104 ff.). Dementsprechend war der Bombenangriff der USA auf Bengasi und Tripolis am 15. April 1986, der als militärische Reaktion auf die Weigerung Libyens, die Verdächtigen des Anschlags auf die Berliner Diskothek "La Belle" zehn Tage zuvor auszuliefern, erfolgte, weder als Selbstverteidigung noch unter anderen Gesichtspunkten völkerrechtlich zu rechtfertigen. Das gleiche gilt für die Raketenangriffe im Jahr 1998 auf eine Fabrik im Sudan und Ausbildungslager Bin Ladens in Afghanistan als Reaktion auf die Anschläge auf die US-Botschaften in Kenia und Tansania. Das waren alles keine Maßnahmen der Selbstverteidigung, sondern völkerrechtlich nicht erlaubte Vergeltungsschläge.

Weitere Zweifel an einem Selbstverteidigungsrecht gegen die Terroranschläge vom 11. September ergeben sich daraus, dass der Angriff gegenwärtig sein muss. Selbst wenn man einem angegriffenen Staat das Recht und die Zeit zu wohl überlegten Verteidigungshandlungen einräumen muss, so sollte die Gefahr einer Wiederholung bzw. neuer Anschläge präsent sein. Dies ist zwar von Justizminister Ashcroft mehrfach behauptet worden und auch Bin Laden hat jüngst (10. November 2001) Vergeltungsschläge mit biologischen und nuklearen Waffen angedroht, falls die USA derartige Waffen benutzen würden. Von den Anschlägen mit Anthrax ist bisher nicht behauptet worden, dass sie von Bin Laden kämen und weitere Indizien für unmittelbar drohende Angriffe aus Richtung Afghanistan sind nicht genannt worden. Überhaupt sprechen die Ubiquität des Terrorismus und die Tatsache, dass die Terroristen an keine Grenzen gebunden sind und die Staaten nach Belieben wechseln können dafür, dass mögliche weitere Anschläge aus ganz anderen geographischen Richtungen zu erwarten sind. Die einzig gesicherten Verbindungen der Selbstmordattentäter zu ihren Aufenthaltsorten und Hintermännern verweisen derzeit nur auf Deutschland, Großbritannien, Spanien und die USA selbst.

Schiebt man alle diese Bedenken beiseite und akzeptiert ein Selbstverteidigungsrecht, so begrenzt Art. 51 UN-Charta die Dauer dieses Rechts ausdrücklich auf die Zeit, "bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat". In seiner Resolution vom 12. September hatte der Sicherheitsrat zunächst lediglich angekündigt, dass er alle notwendigen Schritte zur Beantwortung der Terroranschläge vom 11. September unternehmen und alle Formen des Terrorismus bekämpfen werde. Derartige Schritte hat der Sicherheitsrat dann in seiner Sitzung vom 28. September mit der Resolution 1373 beschlossen und konkrete Maßnahmen gegen die finanzielle Basis und logistische Unterstützung von Terroristen eingeleitet. Er hat ein Komitee eingerichtet und mit der Überwachung der Maßnahmen beauftragt, die auch bereits von einzelnen Staaten eingeleitet worden sind. Schließlich hat er erneut betont, dass er "mit der Angelegenheit" weiter befasst bleiben wolle.

Damit war zu jener Zeit bereits das Verteidigungsrecht der USA konsumiert und die alleinige Kompetenz für militärische Maßnahmen lag gem. Art. 39 und 42 UN-Charta beim Sicherheitsrat. Zwar hat er in der Präambel der Resolution noch einmal das individuelle und kollektive Recht auf Selbstverteidigung bestätigt, diese Selbstverständlichkeit aber nur in derart allgemeiner Form ausgedrückt, dass daraus nicht der Schluss gezogen werden kann, er ermächtige die USA dazu trotz der von ihm selbst ergriffenen Maßnahmen. Der Sicherheitsrat hat selbst zu entscheiden, welche Maßnahmen er für erforderlich hält. Kein Staat darf, wenn er anderer Ansicht ist, zu den von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen greifen, wenn sie gegen das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4

UN-Charta verstoßen. Als Beispiel ist auf das Vorgehen des Sicherheitsrats vor knapp zehn Jahren gegen Libyen zur Auslieferung der mutmaßlichen Attentäter im Lockerbie-Fall zu verweisen. Mit seiner Resolution 748 vom 31. März 1992 wertete er die Weigerung Libyens, die Verdächtigen auszuliefern, als Gefährdung des internationalen Friedens gem. Art. 39 UN-Charta und verhängte weitgehende Sanktionen. Es dauerte genau sieben Jahre, bis die Sanktionen und Verhandlungen schließlich Libyen bewogen, die Verdächtigen an die Niederlande auszuliefern, wo ihnen der Prozess gemacht wurde. Seinerzeit war die Gefahr weiterer Flugzeugentführungen und Attentate genauso präsent wie heute, die USA akzeptierten und unterstützten jedoch die Handlungskompetenz des UN-Sicherheitsrats.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Sicherheitsrat bereits 1996, zu einer Zeit als die Taliban noch von Pakistan und den USA unterstützt wurden, festgestellt hatte, dass die "Situation in Afghanistan einen fruchtbaren Boden für Terrorismus und Drogenhandel" biete und auf die Region destabilisierend wirke (Res. 1076 v. 22. Oktober 1996). Zwei Jahre später forderte er von den Taliban, die Aufnahme und Ausbildung internationaler Terroristen zu unterlassen und sie zur Rechenschaft zu ziehen (Res. 1214 v. 8. Dezember 1998). Da die Taliban dieser Aufforderung offensichtlich nicht nachgekommen waren, bezeichnete er diese Weigerung als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, missbilligte den Aufenthalt Bin Ladens in Afghanistan, forderte seine Auslieferung und verhängte zugleich ein Flug- und Finanzembargo gegen die Taliban (Res. 1267 v. 15. Oktober 1999). Letzteres erweiterte er ein Jahr später um ein Waffenembargo und den Abbruch der militärischen Zusammenarbeit mit den Taliban, die bis dahin immer noch von einigen Staaten unterhalten worden war (Res. 1333 v. 19. Dezember 2000). Der Sicherheitsrat knüpfte also mit seinen beiden Resolutionen vom September 2001 an seine Bemühungen an, evtl. von Bin Laden und Afghanistan ausgehende Terrorakte zu unterbinden und die Region zu stabilisieren. Die Tatsache, dass diese Maßnahmen den Terroranschlag vom 11. September nicht verhindern konnten, verbietet es einzelnen Staaten zwar nicht, andere Maßnahmen, die sie für wirksamer halten, einzuleiten, befreit sie aber nicht von dem zwingenden Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 UN-Charta. Wie im Lockerbie-Fall hätte auf das Verhandlungsangebot der Taliban eingegangen werden müssen und ihre Versicherung, Bin Laden dann an einen neutralen Staat auszuliefern, wenn zwingendere Beweise für seine Täterschaft vorgelegt würden, nicht kategorisch zurückgewiesen werden dürfen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Wortlaut und Zielsetzung des Art. 51 UN-Charta bereits Anfang Oktober 2001 den USA kein Selbstverteidigungsrecht mit militärischen Mitteln mehr zustand.

5. Der Bündnisfall gem. Art. 5 Nordatlantikvertrag

Damit entbehrt auch die Erklärung des sog. Bündnisfalles durch die NATO-Vertragsstaaten am 5. Oktober 2001 ihre faktische und rechtliche Grundlage. Art. 5 Nordatlantikvertrag ist eine Ermächtigungs- und Verpflichtungsnorm, die im Falle eines Angriffs auf einen Mitgliedstaat jedem anderen Mitglied die Pflicht auferlegt, zu prüfen, was er zur Abwehr des Angriffs beisteuern kann. Das können politische, ökonomische oder militärische Maßnahmen sein. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Fall der Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta vorliegt, den Art. 5 Nordatlantikvertrag nur in seiner kollektiven Verteidigungskomponente für die NATO-Staaten präzisiert. Art. 5 Nordatlantikvertrag ist also keine selbständige Ermächtigungsgrundlage, sondern direkt abhängig von Art. 51 UN-Charta und dem Vorliegen seiner Voraussetzungen. Art. 52 UN-Charta bindet Regionalorganisationen, von denen die NATO eine ist, in ihren Aktivitäten zur Friedenssicherung ausdrücklich an die Ziele und Bestimmungen der Vereinten Nationen.

Als die NATO-Staaten am 5. Oktober auf Bitten der USA insgesamt acht Maßnahmen zur Unterstützung der USA beschlossen, beriefen sie sich (fälschlich) auf das kollektive

Verteidigungsrecht. Zu den Maßnahmen gehörten Überflugrechte für US-Kampfbomber, Zugangsrechte zu Häfen und Flughäfen für US-Truppen und die Verlegung eigener Truppen. Der jetzt von der Bundesregierung geforderte Einsatz eigener Truppen geht über den Katalog der am 5. Oktober angebotenen Hilfsmaßnahmen weit hinaus. Dazu ist jeder NATO-Mitgliedstaat ermächtigt, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Nordatlantikvertrag i.V.m. Art. 51 UN-Charta vorliegen würden. Das war zum Zeitpunkt des NATO-Beschlusses nicht so und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt Mitte November noch viel weniger der Fall. Darauf wird unter dem folgenden Punkt 6. eingegangen.

6. "Selbstverteidigungsexzess"

Die USA, Großbritannien und die Bundesregierung beanspruchen weiterhin das Recht auf Selbstverteidigung für den aktuellen Kriegseinsatz. Sie nehmen unbeeindruckt von allen völkerrechtlichen Bedenken das *ius ad bellum* in Anspruch. Unterstellen wir trotz der zahlreichen Bedenken das Recht für die USA und ihre Verbündeten, so befreit sie das jedoch nicht von den weiteren Regeln des Kriegsvölkerrechts, das sog. *ius in bello*, welches für jeden militärischen Einsatz gilt, sei er völkerrechtlich legitimiert oder auch nicht. Dieses Recht ist vornehmlich in dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte von 1977 zusammengefasst. Das Protokoll konkretisiert den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, das strikte Verbot der Bedrohung oder des Angriffs auf Zivilisten und zivile Einrichtungen und das Verbot unterschiedsloser Angriffe. Die USA haben das I. Zusatzprotokoll zwar bisher nicht ratifiziert, die folgenden Grundsätze haben jedoch völkergewohnheitsrechtliche Geltung und binden die USA ebenso.

So lautet Art. 35 I. Zusatzprotokoll:

- "1. In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein uneingeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.
2. Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden zu verursachen.
3. Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen."

In den folgenden Artikeln wird dieses Verbot der Unverhältnismäßigkeit und des Übermaßes an Waffenwirkungen und Zielobjekten präzisiert. So verstößt der Einsatz von Streubomben, deren einzelne Sprengladungen wie Landminen noch lange nach ihrem Abwurf explodieren können, gegen Art. 51 I. Zusatzprotokoll. Trinkwasser- und Bewässerungsanlagen sind nach Art. 54 ebenso geschützt wie Deiche und Staudämme nach Art. 56. So wirksam die Informationen über die Kriegführung durch die amerikanische Regierung und Fernsehsender auch zensiert und gefiltert werden, die freigegebenen Nachrichten und Bilder belegen dennoch die massiven Verletzungen dieses Kriegsvölkerrechts. Das Elend der Flüchtlingsströme und die absehbare Winterkatastrophe für die fliehenden Menschen stehen völlig außer Verhältnis zu der ursprünglichen Absicht, Bin Laden zu fangen.

Darüber hinaus ist eine deutliche Verschiebung des Kriegsziels zu beobachten. Von der Ergreifung Bin Ladens hat das Ziel zu der Beseitigung des Taliban-Regimes gewechselt. Das hat in der Tat nichts mehr mit Selbstverteidigung, sondern mit der Neuordnung einer Region zu tun, was nach Art. 2 Z. 7 UN-Charta eindeutig verboten ist. Das ist endgültig ein Verteidigungsexzess, wenn man überhaupt die These von der Selbstverteidigung akzeptiert. Für den Beschluss des Bundestages, ab Mitte November in das militärische Geschehen einzugreifen, ist der Zeitpunkt und die Entwicklung des Krieges entscheidend, da er jetzt definitiv die Grenzen der Verteidigung überschritten hat.

Als Ergebnis ist festzuhalten. Terroranschläge wie der vom 11. September sind schwere Verbrechen die durch nationales Strafrecht zu verfolgen und abzuurteilen sind. Zu diesem Zwecke kann jedoch auch nach dem Vorbild der bereits bestehenden internationalen Straftribunale ein eigenes internationales Strafgericht eingerichtet werden. Der Sicherheitsrat hat im vorliegenden Fall den Terroranschlag als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gem. Art. 39 UN-Charta eingestuft und verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus angeordnet. Er hat jedoch keine Ermächtigung zur Ergreifung militärischer Maßnahmen gem. Art. 42 UN-Charta durch die USA und ihre Verbündeten erteilt. Auch in der Presseerklärung vom 8. Oktober 2001 ist keine derartige Ermächtigung enthalten.

Der Angriff auf Afghanistan ist auch nicht durch das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta gerechtfertigt, da weder die Täterschaft Bin Ladens noch die der Taliban hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, die "Gegenwärtigkeit" des Angriffs nach drei bzw. acht Wochen immer zweifelhafter wird und der UN-Sicherheitsrat bereits seit dem 28. September die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen ergriffen hat. Geht man dennoch von einem Selbstverteidigungsrecht aus, so hat der Krieg inzwischen Formen und Ausmaße angenommen, die nicht nur das im I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen normierte humanitäre Völkerrecht verletzen, sondern auch die Grenzen der Verteidigung weit überschritten haben, sodass eine Berufung auf Art. 51 UN-Charta missbräuchlich ist. Aus diesen Gründen ist auch eine Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Mittel durch Art. 5 Nordatlantikvertrag nicht möglich.

II. Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen

Die Bundesregierung beruft sich ferner auf Art. 24 Abs. 2 GG, um für den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan auch eine verfassungsrechtliche Legitimation nachzuweisen. Es handele sich um die Wahrnehmung des "Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG."

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner AWACS-Entscheidung von 1994 den Einsatz deutscher Truppen "out of area" nach Art. 87 a Abs. 2 i.V. m. 24 Abs.2 GG gebilligt (BVerfGE 90, 286 ff.). Das bedeutet, dass die Bundeswehr über ihren ausschließlichen Einsatz zur Territorialverteidigung (Art. 87 a, 115 a GG) hinaus, in bestimmten Fällen im Rahmen eines "Systems der kollektiven Sicherheit" auch zu anderen Aufgaben eingesetzt werden darf. Im Rahmen der UNO bedarf es dazu einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den Sicherheitsrat, die seinerzeit auch vorgelegen hat, jetzt aber nicht. Selbst wenn man der äußerst umstrittenen Einordnung der NATO als "System gegenseitiger kollektiver Sicherheit" folgt, bedeutet das nicht, dass der Bundestag für seinen Beschluss sich auf rechtswidrige Beschlüsse der NATO stützen darf. Die fehlende Ermächtigung des Sicherheitsrates kann nicht durch einen Beschluss der NATO (Bündnisfall) ersetzt werden, der selbst gegen die UN-Charta verstößt. Offensichtlich bedient sich die Bundesregierung hier schon der Neuen NATO-Strategie vom 23./24 April 1999, in dem der Einsatz der NATO-Streitkräfte auch gegenüber Akten des Terrorismus vorgesehen ist. Als rechtliche Grundlage für den Einsatz fällt sie jedoch schon nach der Meinung der Bundesregierung selbst aus, die in der Neuen NATO-Strategie lediglich eine unverbindliche politische Programmatik sehen will.

Im Ergebnis ist für die Anwendung des 24 Abs. 2 GG bei dem beabsichtigten Afghanistan-Einsatz kein Raum. Die Einsatzbefugnisse der Bundeswehr begrenzen sich auf die Territorialverteidigung gem. Art. 87 a, 115 a GG.

Darüber hinaus gibt es weitere verfassungsrechtliche Bedenken gegen den geplanten Beschluss. Die Bundesregierung fordert eine Kriegsermächtigung für 3900 Soldaten über 12 Monate in einem

Einsatzgebiet, welches den Nahen und Mittleren Osten, Zentralasien und Nord-Ost-Afrika sowie die angrenzenden Seegebiete umfasst. Diese Ermächtigung verlässt völlig den von der Regierung bisher selbst akzeptierten Verteidigungsrahmen und macht deutlich, dass es um Selbstverteidigung gar nicht mehr geht, sondern um ein geostrategisches Ordnungskonzept. Ein zwölfmonatiger Einsatz zwingt den Sicherheitsrat in die Rolle des ohnmächtigen Zuschauers, wie wir es schon im Krieg gegen Jugoslawien erlebt haben. Er erlaubt der Bundesregierung beliebige Einsätze im Dreieck zwischen Tunesien, der Türkei und Indien. Diese territoriale Ausweitung geht über das sog. Bündnisgebiet der NATO weit hinaus und hat mit Art. 6 des Nordatlantikvertrages, in dem das Gebiet bestimmt wird, welches bei einem Angriff die Bündnispflichten nach Art. 5 auslösen kann, nichts mehr zu tun. Die erbetene Ermächtigung ist viel zu unbestimmt, ein Blankoscheck für unkontrollierbare Kriegsziele und Einsatzoptionen, die einer unzulässigen Generalermächtigung an die Bundesregierung gleichkommt.

Völlig ungeklärt ist nämlich bis jetzt, ob der Einsatzbeschluss wie die Feststellung des Verteidigungsfalles gem. Art. 115 a GG zu behandeln ist und alle Möglichkeiten der Art. 115 b bis 115 l GG nach sich zieht, von der Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der Abkürzung des Gesetzgebungsverfahrens bis zur Erweiterung der Befugnisse der Bundesregierung, was wiederum die Befugnisse der parlamentarischen Opposition während der Zeit des Einsatzes stark beschneidet.

Aus all diesen völker- und verfassungsrechtlichen Gründen müsste der Antrag der Bundesregierung abgelehnt werden.

Hamburg, d. 12. November 2001
Prof. Dr. Norman Paech

1.3 Krieg in Afghanistan seit 7. Oktober 2001

Pro und Contra in den Medien - Kleine Zitatsammlung

(Zusammengestellt von Herbert Huber)

Deutschland wird in den kommenden zwölf Monaten weiterhin am Hindukusch verteidigt. Der Bundestag stimmte am 30.9.2004 für die weitere Stationierung deutscher Soldaten in Afghanistan. Insgesamt sind derzeit etwa 2100 deutsche Soldaten in Afghanistan stationiert. Der Bundeswehreinsatz kostet 310 Millionen Euro jährlich. [Junge Welt 1.10.2004](#)

"Es sind jedoch um ein Vielfaches mehr Zivilisten, vor allem Frauen, Kinder und alte Menschen gestorben als Krieger. Die folgenden Ereignisse aus dem Afghanistankrieg wurden inzwischen bekannt:

- Am 9. Oktober 2001 zerstörten amerikanische Bomben das Büro einer UN Partnerorganisation in Kabul.
- Am 28. Oktober 2001 trafen amerikanische Bomben drei Lager des Roten Kreuzes.
- Am 5. Dezember kamen 150 Dorfbewohner nahe Tora Bora durch Bomben ums Leben. 72 Leichen wurden von der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ gefunden.

- Am 20. Dezember 2001 wurde ein Konvoi von Afghanischen Stammesführern, die zur Amtseinführung von Hamid Karsai unterwegs waren, versehentlich angegriffen. 60 Personen kamen ums Leben, weil die US-Armee sie für Al Kaida-Kämpfer gehalten hatte.
- Am 23. Januar 2002 waren es 15 verbündete Afghanische Soldaten, die aus Versehen nahe Kandahar bombardiert wurden.
- Am 29. Januar starben in der Provinz Gardes 52 Menschen, darunter viele Kinder durch Beschuß vermeintlicher Militäreinrichtungen.
- Am 17. April 2002 verloren vier Kanadische Soldaten ihr Leben und weitere acht wurden verwundet, als sie unter den Beschuß von US-Kampfbombern gerieten.

Wenn man berücksichtigt, daß es sich hier um Kriegsberichterstattung handelt, so dürfte dies nur ein kleiner Ausschnitt der barbarischen Wirklichkeit sein."

Dr. Erika Drees: *Ziviler Ungehorsam gegen Atomwaffen. Verteidigungsrede vor dem Amtsgericht Cochem am 5.11.2002.*

"Das Taliban-Regime wurde mit Hilfe seiner pakistanischen Ziehväter gestürzt, wobei allerdings auch fast dreitausend unbeteiligte Afghanen starben. Gedenksteine zu Ehren dieser unschuldigen Opfer wird man in Kabul nicht errichten. Die Folterungen und Massenexekutionen von Kriegsgefangenen lassen viele liberalte Befürworter von »humanitären Kriegen« ungerührt. Aber das Hauptziel der Militäroperation, Osama bin Laden aufzuspüren und die Al-Qaida zu zerschlagen, ist immer noch nicht erreicht." Tariq Ali, SZ, 14.9.2002, S.17

Die oberste deutsche Kriegsführung denkt darüber nach, das gegenwärtige Kontingent von 1200 Soldaten in Afghanistan auf 1400 zu erhöhen. SZ, 10.8.2002, S.2

"Alibi-Krieg, mit dem der Schock des Terrors neutralisiert werden soll". **Jean Baudrillard** in einer Diskussion über Terror und Globalisierung. SZ, 27.6.2002, S.8

Der Aachener Friedenspreis geht in diesem Jahr an die amerikanische Kongressabgeordnete Barbara Lee und den Siegener Lehrer Bernhard Nolz. **Barbara Lee** hatte am 14. September 2001 als einzige von 421 Abgeordneten des US-Repräsentantenhauses gegen Vergeltungsermächtigungen für Präsident **George W. Bush** gestimmt. Der Siegener Lehrer **Bernhard Nolz** hatte Ende September auf einer Schülerdemonstration heftige Kritik am Vergeltungskrieg der USA geübt. Daraufhin war Nolz zunächst vom Schuldienst suspendiert und nach einer Solidarisierungsaktion zahlreicher Kollegen und pazifistischer Gruppen schließlich an eine andere Schule versetzt worden. SZ, 10.5.2002, S.7. Wer sich gegen Krieg ausspricht muß in Deutschland zwar mit beruflichen Strafmaßnahmen rechnen, kann aber auf einen Friedenspreis hoffen. Warum wird nicht **Günther Beckstein** strafversetzt? Er sprach sich mehrfach für ein [Totalverbot gewaltverherrlichender Spiele](#) aus.

Der Krieg in Afghanistan gegen ein paar religiöse Fanatiker kostete bis jetzt über **4000 unbeteiligten Zivilisten** das Leben. SZ, 20.4.2002, S.19

Unter dem Titel ["Der Flop. Über den Umgang mit der Wahrheit im Antiterrorkrieg"](#) in der SZ, [11.2.2002, S.14](#) traut sich Jürgen Todenhöfer, CDU einiges. Der Krieg gegen Afghanistan

- ist völkerrechtswidrig
- tötet zahlreiche unschuldige Opfer

- ist ein Flop: das erklärte Ziel, Osama bin Laden zu fassen, wurde verfehlt.

Beginn der Presseerklärung des Arbeitskreises DARMSTÄDTER SIGNAL vom 21.11.2001

“Erneut lehnen die über 100 im Ak DS zusammengeschlossenen Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr den militärischen Einsatz zur Terrorismusbekämpfung ab. Wir fordern die sofortige Beendigung der Kampfhandlungen in Afghanistan.”

Voller Text der Presseerklärung und weiterer Information unter [Arbeitskreis Darmstädter Signal](#).

Der Bundestag billigt die Entsendung von bis zu 1200 deutschen Soldaten nach Afghanistan.

	contra	Enthaltung
CDU/CSU	2	
SPD	1	
FDP	1	
Grüne	—	5
PDS	30	
Lörcher ex-SPD	1	
pro Kriegeinsatz: 538 MdB	35	8
SZ, 24.12.2001, S.1		

Hamid Karsai, künftiger Chef der afghanischen Regierung, stellte klar, daß es für den Taliban-Chef **Mullah Mohammed Omar** keine Amnestie gibt. Er begründete es mit: "Er hat sich nicht vom Terrorismus losgesagt". SZ, 8.12.2001, S.1 – Das galt schließlich schon zu Zeiten der Inquisition: wer sich nicht lossagte, wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt; vergleiche [Literatur zur Inquisition](#).

Gerhard Schröder, Bundeskanzler, SPD: "Auch in der Auseinandersetzung um Afghanistan hat unsere Hilfe für die Menschen in der Krisenregion hohe Priorität." Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/202, 16. November 2001 Der Bundestag sandte 3.900 deutsche Soldaten nach Afghanistan. Kosten ca. 550 000 000 DM. Es wird sich zeigen, ob die humanitäre Hilfe hohe Priorität hat, was ja wohl bedeuten würde, dass mindestens ebensoviel Ärzte und Krankenpersonal dorthin gesandt und mindestens ebensoviel Geld dafür ausgegeben wird.

"Asymmetrisch ist das Ganze trotzdem. Denn so genau man weiß, wer am 11. September zu Schaden kam, so wenig Klarheit herrscht bezüglich der Identität des Aggressors. Afghanistan wird bombardiert, aber Afghanistan hatte die Vereinigten Staaten nicht angegriffen." Franziska Augstein, SZ, 21.11.2001, S.15

Jakob Augstein, SZ: "Kritiker hierzulande fordern einen Dialog der Kulturen statt Bomben."

Richard Rorty, US-amerikanischer Philosoph: "Ich verspreche mir nichts von solch einem Dialog. In den zwei Jahrhunderten seit der Französischen Revolution ist in Europa und Amerika eine säkulare humanistische Kultur gewachsen, in der viele gesellschaftliche Ungleichheiten beseitigt wurden. Es gibt noch viel zu tun, aber der Westen ist grundsätzlich auf dem richtigen Weg. Ich glaube nicht, dass er von anderen Kulturen etwas zu lernen hat. Unser Ziel sollte es vielmehr sein, den Planeten zu verwestlichen." SZ 20.11.2001, S15 Vergleiche die [Deutsche Leitkultur](#).

Literaturnobelpreisträger Günter Grass ist gegen den Krieg.

SZ: "In Afghanistan hatten die Militärschläge Erfolg" Grass: "Ja, man wird es wohl als Erfolg verbuchten, dass die Nordallianz nun weite Teile von Afghanistan besetzt hat. Aber wir hören gleichzeitig, dass es zu Vergewaltigungen, zu Hinrichtungen und zu Plünderungen gekommen ist. Es wird deutlich, mit welcher einer Räuberbande der Westen verbündet ist." SZ, 15.11.2001, S.6

Deutsche Künstler forderte die Bundestagsabgeordneten auf, gegen einen Einsatz deutscher Soldaten in Afghanistan zu stimmen: u.a. Klaus Staeck, Günter Grass, Fred Breinersdorfer, Walter Jens, Peter Rühmkorf, Gert Heidenreich. Im offenen Brief heißt es: "**Ein Land wird ausgelöscht, 12 Millionen Menschen sind bereits auf der Flucht.**" SZ, 14.11.2001, S.18

Gerhard Schröder, SPD, sicherte den USA mehrfach bedingslose Solidarität zu. Er lehnte es ab, sich aus humanitären Gründen für eine Pause der Bombardierung einzusetzen.

Die USA bombardierten "Ziele" (wie es euphemistisch in unseren Nachrichtensendungen verniedlicht wird) mit **Streubomben** (cluster bombs). Diese enthalten kleine Sprengsätze, die ähnlich wie Landminen bei Berührung explodieren. Die Sprengkörperleuchten in bunten Farben und sind daher besonders für Kinder eine tödliche Gefahr. SZ, 26.10.2001, S.1, 2 und 6

"Klinisch saubere Militärschläge gibt es nicht. So einen Krieg kenne ich nicht." Außenminister **Joschka Fischer, Grüne** im SZ-Interview, 18.10.2001, S.13, **Trotzdem**: Um das Elend der Zivilbevölkerung in Afghanistan wirksam zu bekämpfen sprach sich **Joschka Fischer**, eindeutig für die Fortsetzung der Bombardierung aus. Er widersprach damit **Claudia Roth, Grüne**, die für eine Feuerpause eintrat. SZ, 18.10.2001, S.1

Umfrage von MDR-aktuell in Deutschland, Münchner Merkur, 10.10.2001, S.1

pro Krieg = 59 % siehe Umfrage Der Spiegel

contra Krieg = 28 %

Rest 13 %

US-Kampffjets warfen am vierten Tag hintereinander **Bomben über Afghanistan** ab. Der Angriff rollt rund um die Uhr. Münchner Merkur, 10.10.2001, S.2, 11.10.2001, S.2

Die US-Armee wirft **Lebensmittelpakete über Afghanistan** ab. Die Pakete könnten die Bevölkerung dazu verleiten in verminten Gebieten an den Grenzen zum Iran und Pakistan zu laufen. Münchner Merkur, 11.10.2001, S.4

pro Krieg

Der bayerische evangelische Landesbischof **Johannes Friedrich** wechselte das Lager. Während er im September Vergeltungsschläge ablehnte, meinte er auf der Landessynode in Erlangen, die Kirche habe derzeit keine Veranlassung, den Einsatz deutscher Soldaten abzulehnen. Derzeit ist Deutschland "nur" an zwei Kriegsschauplätzen aktiv: im Balkan und in Afghanistan. SZ 29.11.2001, S.7

Die **EU Regierungen** erklärten sich auf ihrer Konferenz in Gent total solidarisch mit den Militärattacken der USA. SZ, 22.10.2001, S.5

Ministerpräsident Edmund Stoiber, CSU, hält die militärische Reaktion der USA für

contra Krieg

Heiner Geißler, CDU, verurteilte den Krieg gegen Afghanistan aufs Schärfste. Fanatismus und Nationalismus seien dafür der Sprengstoff. "Wenn die Fahne fliegt, ist der Verstand in der Trompete." (Damit bediente er sich eines Zitats des Nobelpreisträgers Konrad Lorenz) Münchner Merkur, 7.12.2001, S.35

Deutsche Künstler: u.a. Klaus Staeck, Günter Grass, Fred Breinersdorfer, Walter Jens, Peter Rühmkorf, Gert Heidenreich. SZ, 14.11.2001, S.18

IG Metall sprach sich für einen Stopp des Bombardements aus und wurde von Gerhard

"unausweichlich". SZ, 9.10.2001, S.8

Bundespräsident Johannes Rau rechtfertigte das militärische Vorgehen. Münchner Merkur, 10.10.2001, S.2

Gerhard Schröder, SPD, betonte, er habe "militärische Maßnahmen ausdrücklich nicht ausgeschlossen." Die Chance, durch Geldzahlung eine direkte deutsche Kriegsbeteiligung zu vermeiden, lehnte Schröder ab: "An Ablasthandel wird Deutschland sich nicht beteiligen." SZ, 2.10.2001, S.1 Münchner Merkur, 2.10.2001, S.1

Camillo Ruini, Kardinal, Vorsitzender der italienischen Bischofskonferenz: Zustimmung zu einer "schnellen Attacke der Amerikaner": Im "notwendigen und gebührenden Kampf gegen den Terrorismus" müsse auch "der Gebrauch von Waffen" erlaubt sein. SZ, 1.10.2001, S.2

58% der Befragten sagten **JA** zu "Halten Sie es für richtig, dass Deutschland an militärischen Aktionen gegen die Urheber des Terrors teilnimmt?" Der Spiegel 39/2001, S.13

Die bayerischen katholischen Bischöfe halten einen militärischen Gegenschlag für gerechtfertigt. Es bestehe eine "Notwehrlage" sagte der Münchner Kardinal, **Friedrich Wetter**. Politische und **militärische Handlungen** sind nach Ansicht der Bischöfe dann **erlaubt**, wenn es anders nicht gelingen sollte, die Terroristen zu fassen. SZ, 21.9.2001, S.55 Vergleiche [Bellum](#) [Justum](#)

Schröder, SPD, schroff zurechtgewiesen: "... davon versteht ihr nichts". SZ, 2.11.2001, S.5

Claudia Roth, Bundesvorsitzende, Grüne, war mehrfach für eine Feuerpause in Afghanistan (immerhin!). Sie erhielt nachhaltigen Beifall auf dem **Landesparteitag der bayerischen Grünen**. SZ, 22.10.2001, S.5

Die **Grünen, München**, erwarten "ein deutliches Nein der Bundesgrünen zum Krieg als Antwort auf den Terroranschlag." SZ, 26.9.2001, S.50

In einer erstaunlichen Wende kämpft der **Osservatore Romano**, die Hauszeitung des Vatikans gegen jeglichen Krieg. SZ, 26.9.2001, S.23 **Johannes Paul, Papst**: "Auseinandersetzungen werden durch Verhandlungen und im Dialog gelöst, nicht mit Waffen." SZ, 1.10.2001, S.2

Der Vorsitzende der Deutschen katholischen Bischofskonferenz **Karl Lehmann** hat sich gewalttätige Vergeltungsaktion ausgesprochen. "Selbst wenn das Verbrechen himmelsschreiend war, wäre es ein fataler Teufelskreis, begangenes Unrecht durch erneute Ungerechtigkeit zu begleichen." SZ, 26.9.2001, S.8

Der evangelische Landesbischof für Bayern, **Johannes Friedrich**, sprach sich **gegen Vergeltungsschläge** aus. "Ich denke, dass es notwendig und richtig ist, dass die Täter der Terroranschläge bestraft werden. Ich hoffe aber, dass alle Aktionen als Strafaktionen durchgeführt werden, bei denen keine Unschuldigen mit einbezogen werden." Münchner Merkur, 22.9.2001, S.2 Allerdings: Sinneswandel [im November](#).

1.4 Afghanistan 2001-2007 Tabellarischer Überblick

Dezember 2001

Die Afghanistan-Konferenz in Bonn etabliert mit dem Petersberger Abkommen nach dem Sturz der Taleban eine provisorische Regierung. Zudem wird um die Stationierung einer internationalen Schutztruppe ersucht.

Am 20. Dezember beschließt der UN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1386 die Dislozierung einer

International Security Assistance Force (ISAF) nach Afghanistan "zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung", wie es heißt.

Juni 2002

Eine *Loya Dschirga* genannte Große Ratsversammlung in Kabul bestätigt die Regierung unter dem Präsidenten Hamid Karsai.

August 2003

Das ISAF-Oberkommando geht vollends auf die NATO über, deren Einsatzgebiet von Kabul und Umgebung noch im Oktober 2003 auf den Norden ausgedehnt wird. Dieses wie auch alle nachfolgenden Revisionen des ISAF-Mandats ändern nichts daran, dass weiterhin parallel US-geführte Verbände unter dem Label *Enduring Freedom* operieren.

Januar 2004

Eine weitere Loya Dschirga ratifiziert nach langen Verhandlungen eine neue Verfassung. Afghanistan wird als Islamische Republik mit präsidentialem Regierungssystem definiert. Das Staatsoberhaupt wird für fünf Jahre direkt vom Volk bestimmt und darf sich einmal zur Wiederwahl stellen. Im Parlament sind keine Parteien zugelassen, die Abgeordneten werden teils direkt gewählt, teils vom Präsidenten ernannt.

Oktober 2004

Hamid Karsai wird in direkter Wahl mit 55 Prozent der Stimmen zum Präsidenten gewählt, die Rechtmäßigkeit des Votums aber wegen teilweise irregulärer Bedingungen angezweifelt.

September 2005

54 Prozent der Stimmberechtigten beteiligen sich an den Parlamentswahlen, die ursprünglich für Juni 2004 vorgesehen waren, aber wegen der lückenhaften Wählerregistratur mehrfach verschoben werden mussten.

September 2006

Der Aktionsraum der NATO-geführten ISAF wird auch auf die Süd- und Ostprovinzen Afghanistans ausgeweitet, so dass NATO-Truppen damit faktisch auf dem gesamten Territorium Afghanistans präsent sind.

März/April 2007

Durch die wiedererstarkten Taliban kommt es vorzugsweise in der Südregion wiederholt zu Gefechten mit NATO-Truppen. Durch die Entsendung von Tornado-Kampfflugzeugen wird auch die Bundeswehr erstmals in Afghanistan in operative Kampfhandlungen eingebunden.

Afghanistan: Die humanitäre Lage (spezifisch: Die Situation der Frauen)

2. Jahresbericht von Amnesty International

2.1 Afghanistan: Frauen bei Ausübung ihrer Rechte gefährdet

2.2 Die Armut der Frauen

2.3 Frauenselbstmorde

2. Afghanistan Jahresbericht 2003 Amnesty International

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2002

Nach der Einsetzung einer neuen Regierung Ende 2001 zeichnete sich eine deutliche Verbesserung der Menschenrechtssituation ab. Der Aufbau staatlicher Institutionen zur Durchsetzung rechtsstaatlicher Verhältnisse machte zwar Fortschritte, doch litten so wesentliche Institutionen wie etwa die Polizei-, Gefängnis- und Justizbehörden unter Ressourcenknappheit und der nach wie vor fragilen Sicherheitslage. Das Land war weiterhin Schauplatz bewaffneter Konflikte und schwerer Menschenrechtsverstöße. Im Berichtszeitraum wurden Hunderte Personen willkürlich festgenommen und unter harten Bedingungen in Haft gehalten. Die vorherrschende Straflosigkeit hatte zur Folge, dass kaum einer der für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zur Rechenschaft gezogen wurde. Kämpfe zwischen rivalisierenden regionalen Befehlshabern und bewaffneten Milizen trugen zu einem anhaltenden Klima der Gewalt bei. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Massengräber entdeckt. Wenngleich die in den Vorjahren für Frauen geltenden Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit aufgehoben wurden, mussten Frauen nach wie vor um ihre Sicherheit bangen und sahen sich gewalttätigen Übergriffen, Vergewaltigungen, Einschüchterungsversuchen und Belästigungen in der Öffentlichkeit ausgesetzt. Von den USA angeführte Luftangriffe und Bodenoffensiven forderten erneut zahlreiche Todesopfer unter der Zivilbevölkerung. Ethnisch motivierte Gewalt und Vergeltungsmorde veranlassten eine große Anzahl von Menschen, ihre Wohnorte zu verlassen und in andere Landesteile zu flüchten. Aus den Nachbarstaaten Afghanistans kehrten bis zu zwei Millionen Flüchtlinge – einige von ihnen unter dem Druck der dortigen Behörden – in ihre Heimat zurück, wo sie sich in einer von Instabilität geprägten Nachkriegssituation wiederfanden, die ihnen keine dauerhafte Sicherheit versprach. Gerichte verurteilten nach Prozessen, die internationalen Standards der Fairness nicht gerecht geworden sind, mindestens fünf Menschen zum Tode.

Hintergrundinformationen

Die im Dezember 2001 für maximal sechs Monate eingesetzte provisorische Regierung blieb bis zur Einberufung der Loya Jirga, der großen Ratsversammlung, im Amt. Der Versammlung, die im Juni zusammentrat und von der erhofft worden war, dass sie dem Friedensprozess nationale Legitimität verleihen würde, gelang es nicht, den Weg für einen demokratischen Meinungsbildungsprozess zu ebnen. Die Macht vieler der mutmaßlich für schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen blieb unangetastet. Mit dem Treffen der Loya Jirga gingen Berichte über politische Einschüchterungsversuche, Fälle von Gewalt und allgemeine

Unsicherheit einher. Der afghanische König Mohammed Zahir Shah verzichtete kurz vor dem Zusammentreten der Versammlung auf eine Kandidatur für das Amt des Staatsoberhauptes und unterstützte stattdessen die Bewerbung von Hamid Karzai, der schließlich von der Loya Jirga zum Präsidenten Afghanistans gewählt wurde. In der neuen Übergangsregierung, die sich personell nur unwesentlich von ihrer Vorgängerin unterschied, behielt die von Tadschiken dominierte Vereinigte Front mehrere machtvolle Kabinettsposten.

Im Februar fiel Luftfahrtminister Abdul Rahmen auf dem Flughafen von Kabul einem Anschlag zum Opfer. Ein weiterer Anschlag auf den afghanischen Vizepräsidenten Haji Abdul Wadi im Juli verlief ebenfalls tödlich. Präsident Karzai hingegen entging einem Attentatsversuch, der im September in Kandahar auf ihn verübt wurde.

Nach dem Rückzug der Taliban konnte die Regierung keine wirkliche Kontrollgewalt über die außerhalb Kabuls gelegenen Landesteile herstellen. Die Folge waren zunehmende Rechtlosigkeit und Repression, anhaltende Kampfhandlungen zwischen rivalisierenden Gruppen und fortgesetzte Menschenrechtsverstöße. Wiederholten Forderungen, das UN-Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe ISAF auch auf Gebiete außerhalb Kabuls auszudehnen, wurde nicht entsprochen.

Die Übergangsadministration erhielt den Auftrag, bis zur Wahl einer neuen Regierung durch die konstitutionelle Loya Jirga im Dezember 2003 eine Verfassung und ein Rechtssystem zu erarbeiten und eine nationale Armee aufzustellen. Bemühungen, die zerstörte Infrastruktur des Landes wieder aufzubauen und staatliche wie zivilgesellschaftliche Einrichtungen zu schaffen, wurden durch die angespannte Sicherheitslage erschwert. Aus der afghanischen Bevölkerung kam verbreitet der Ruf, das Ausland möge seine Hilfe verstärken und die Geberländer ihr Versprechen der finanziellen Unterstützung Afghanistans rasch einlösen.

Straflosigkeit und Justiz

Die Straflosigkeit stellte ein Problem erheblichen Ausmaßes dar. Nach wie vor trafen Berichte über Gewaltakte, Folterungen und Vergewaltigungen sowie Misshandlungen ein, für die bewaffnete Milizen, regionale Befehlshaber und Angehörige von Armee und Polizei verantwortlich gemacht wurden. Akteure innerhalb des Bündnisses mit den USA sollen Milizen und regionale Befehlshaber, von denen sie sich entscheidende Unterstützung im »Kampf gegen den Terrorismus« erhofften, wieder bewaffnet und mit finanziellen Mitteln ausgestattet haben, ohne besorgten Stimmen Gehör zu schenken, dass diese Gruppen für Übergriffe Verantwortung tragen. Amnesty International erhielt von der Existenz »inoffizieller« und »privater« Gefängnisse Kenntnis, über die Kommandeure die Aufsicht führten, die dazu nicht autorisiert waren. Es musste befürchtet werden, dass diese häufig von bewaffneten Milizen geschaffenen parallelen Systeme der »Strafverfolgung«, die in keinerlei rechtsstaatliche Strukturen eingebunden waren, der Willkür breiten Raum ließen.

Den Polizei- und Gefängnisbehörden und anderen für die Durchsetzung rechtsstaatlicher Verhältnisse unentbehrlichen Institutionen mangelte es nicht nur an finanziellen Mitteln und geschultem Personal, sondern auch an den notwendigen Befehls- und Kontrollstrukturen, um Verantwortlichkeiten transparent zu machen. Aus vielen Teilen des Landes trafen Meldungen ein, denen zufolge die Polizei Geld zu erpressen versuchte und Menschen, die zu zahlen nicht in der Lage waren, willkürlich in Haft nahm. Während der polizeilichen Vernehmungen waren Folterungen an der Tagesordnung. Festgenommene Personen verblieben über lange Zeiträume hinweg in Haft, bevor man sie einem Gericht vorführte. Die Bedingungen in den Hafteinrichtungen

waren nicht nur für die Insassen armselig, auch das Wachpersonal verrichtete seine Arbeit unter erheblichen Härten. Unter der Federführung Deutschlands wurden Maßnahmen für den Aufbau, die Schulung und die Unterstützung einer neuen afghanischen Polizeibehörde auf den Weg gebracht. Zu ähnlichen Wiederaufbauleistungen im Bereich des Strafvollzugs hatte sich bis Ende des Berichtszeitraums jedoch noch kein Geberland bereit erklärt.

Im November ging die afghanische Polizei mit exzessiver Gewalt und dem Einsatz von Schusswaffen gegen demonstrierende unbewaffnete Studenten vor, die bessere Lebensbedingungen an der Universität von Kabul einforderten. Dabei sollen mindestens zwei Studenten getötet und mehr als 20 verletzt worden sein.

Im April wurde ein etwa 25-jähriger Mann namens Nasir festgenommen und im Zentralgefängnis von Kabul sieben Monate lang ohne Einschaltung der Gerichte in Haft gehalten. Während der Verhöre traktierte man ihn mit Schlägen und versetzte ihm an den Zehen Elektroschocks.

Eine im November ins Leben gerufene Kommission, die den Wiederaufbau des völlig am Boden liegenden Justizwesens überwachen sollte, konnte bis Ende des Berichtsjahres noch keine Fortschritte vermelden.

amnesty international begrüßte die im Juni erfolgte Einrichtung einer unabhängigen afghanischen Menschenrechtskommission, wenngleich deren Arbeit mangels politischer Unterstützung seitens gewisser Kreise der Zentralregierung und wegen organisatorischer und verwaltungstechnischer Probleme nennenswerte Fortschritte vermissen ließ. Die Kommission war unter anderem mit dem Mandat ausgestattet, einen nationalen Konsultationsprozess über ein provisorisches Rechts- und Justizsystem richtungsweisend zu begleiten, ein Programm zur Menschenrechtserziehung zu erarbeiten und Verstöße gegen die Menschenrechte zu untersuchen. Die UN-Hilfsmission in Afghanistan, deren Auftrag ebenfalls die Beobachtung und Untersuchung von Menschenrechtsverstößen beinhaltete, hüllte sich oftmals in Schweigen und schien keine aktive Rolle bei der Aufklärung von Übergriffen zu übernehmen.

Es wurden nur sehr begrenzt Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die in den vorausgegangenen 23 Jahren für Menschenrechtsverstöße Verantwortlichen vor Gericht zu stellen oder eine vorläufige Strategie zur strafrechtlichen Ahndung von Kriegsverbrechen zu entwerfen. Vielmehr wurden Militärkommandeure, die im Verdacht standen, sich in der Vergangenheit schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte schuldig gemacht zu haben, in die Übergangsregierung aufgenommen. Der erste und bis Ende des Berichtszeitraums einzige Versuch, einen ehemaligen Befehlshaber der Mudschaheddin wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen, war von einer groben Missachtung internationaler Standards gekennzeichnet und machte deutlich, dass das bestehende Justizsystem für die Verhandlung solcher Fälle nicht gewappnet war. Bei dem fraglichen Prozess ging es um Abdullah Shah, einen Befehlshaber aus Paghman, der sich im September vor Gericht verantworten musste und der im Oktober ein Wiederaufnahmeverfahren beantragte. Während seines ersten Prozesses, bei dem ihm kein Rechtsanwalt zur Seite stand, bildeten 23 schriftlich vorliegende Beschwerden die Hauptbeweislast gegen den Angeklagten, so dass keine Gelegenheit bestand, Belastungszeugen ins Kreuzverhör zu nehmen. Im Wiederaufnahmeverfahren wurde Abdullah Shah zum Tode verurteilt. Die endgültige Entscheidung über seine Hinrichtung lag bei Präsident Karzai, der sich bis Ende 2002 in der Sache noch nicht geäußert hatte.

In der Diskussion um die Frage, wie auf die Entdeckung von Massengräbern angemessen reagiert werden könne, war die Notwendigkeit eines effektiven Zeugenschutzprogramms ein wichtiges Thema. Auch Überlegungen, welche Untersuchungen mit welcher Priorität geführt werden sollten, nahmen breiten Raum ein.

Ein in Dasht-e-Leili nahe der Shibarghan-Wüste entdecktes Massengrab enthielt die sterblichen Überreste Hunderter gefangen genommener Taliban, die Berichten zufolge im Jahr 2001 während ihres Transports von Kunduz in das in der Nähe von Mazar-e-Sharif gelegene Gefängnis von Shibargahn erstickt waren, weil man sie in geschlossene Container eingesperrt hatte. Die Vereinten Nationen führten im Mai mit Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Physicians for Human Rights am Fundort der Leichen erste Ermittlungen durch. Dabei wurden drei Leichen exhumiert, deren Obduktionen überzeugende Hinweise dafür lieferten, dass der Tod der betreffenden Personen durch Ersticken eingetreten war. Zeugen machten die Vereinigte Front unter ihrem Befehlshaber General Abdul Rashid Dostum für die Tötungen verantwortlich. Viele der Zeugen wurden Berichten zufolge später Opfer von Einschüchterungsversuchen, Folterungen, willkürlichen Inhaftierungen und sogar extralegalen Hinrichtungen. Nachdem Vorwürfe laut geworden waren, am Massengrab von Dasht-e-Leili seien Beweise vernichtet worden, erging der eindringliche Aufruf an die Vereinten Nationen, den Fundort der Leichen bis zum Abschluss umfassender Ermittlungen unter Bewachung zu stellen.

Todesstrafe

Im Berichtszeitraum wurden fünf des Mordes angeklagte Personen zum Tode verurteilt. Ihre Verfahren hatten vor Gerichten stattgefunden, deren Prozessführung internationalen Standards der Fairness nicht gerecht geworden ist. Hinrichtungen haben – soweit bekannt – nicht stattgefunden.

Frauenrechte

Mit der Einsetzung einer Übergangsregierung im Dezember 2001 wurden Dekrete der Taliban, die Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit auf den häuslichen Bereich beschränkt hatten, aufgehoben. Gleichwohl sahen sich Frauen auch weiterhin durch das Agieren bewaffneter Gruppen und infolge kulturell verwurzelter Vorurteile in der Öffentlichkeit Schikanen und sexueller Gewalt unterworfen, die sie daran hinderten, ihre Rechte auf Freizügigkeit und freie Meinungsäußerung wahrzunehmen oder über ihre Bekleidung in freier Wahl zu entscheiden. Aus Angst um ihre persönliche Sicherheit wagten es Frauen vielfach nicht, sich zivilgesellschaftlich zu engagieren oder ihre grundlegenden Rechte in vollem Umfang auszuüben. Dies galt insbesondere in den Gebieten außerhalb Kabuls, über die örtliche und miteinander rivalisierende Befehlshaber Kontrollbefugnisse beanspruchten. Aus Mazar-e-Sharif trafen nach dem Rückzug der Taliban Berichte über sexuellen Missbrauch und Gewalt gegenüber Frauen der Volksgruppe der Paschtunen ein. In Herat, einem von Ismail Khan verwalteten Gebiet, wurden repressive Dekrete erlassen, die Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer Teilnahme am zivilgesellschaftlichen Leben beschnitten. Dort sahen sich nichtstaatliche Frauenorganisationen zunehmender Diskriminierung und Schikanen ausgesetzt.

Auch ansonsten wurde weithin von diskriminierenden Praktiken gegenüber Frauen berichtet, die sich in politisch motivierten Einschüchterungsversuchen manifestierten. So verloren beispielsweise sieben Lehrerinnen aus Pul-e-Chumri ihren Arbeitsplatz, weil sie sich in der Loya Jirga politisch hervorgetan hatten. Sima Samar, die ehemalige Frauenministerin, wurde gleichfalls wegen ihres Auftretens in der Loya Jirga schikaniert. Im Juni musste sie unter der offenkundig politisch motivierten Anklage der Blasphemie, die später wieder zurückgezogen wurde, vor einem Kabuler Gericht erscheinen.

Frauen hatten unter Gewalt und Zwangsmaßnahmen sowohl seitens staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure zu leiden. Sie wurden vergewaltigt, entführt und zwangsverheiratet und im Zusammenhang mit der Beilegung von Stammesauseinandersetzungen diskriminierenden Praktiken ausgesetzt. Die Justiz mit ihrer völlig unzureichenden Ausstattung, in der sich zudem frauendiskriminierende Einstellungen zutiefst verfestigt hatten, bot Frauen keine Chance, auf rechtllichem Wege Wiedergutmachung zu erlangen. Darüber hinaus fand ein auf Tradition beruhendes informelles Rechtsprechungssystem weiterhin Anwendung, das oftmals Entscheidungen hervorbrachte, die Frauen in diskriminierender Weise benachteiligten. Die Mehrheit der in afghanischen Gefängnissen einsitzenden Frauen waren festgenommen worden, weil sie gegen gesellschaftliche oder Verhaltensnormen verstoßen oder sich über religiöse Kodizes hinweggesetzt hatten.

Tötungen von Zivilisten und Berichte über Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht

Die von den USA angeführten militärischen Offensiven gegen die Taliban und das Netzwerk al-Qaida setzten sich während des gesamten Berichtsjahres fort. Wie viele Zivilisten seit Beginn der Bombenangriffe der USA und ihrer Verbündeten im Oktober 2001 ihr Leben verloren haben, konnte von unabhängiger Seite nicht beziffert werden, da entsprechende Informationen der Öffentlichkeit vorenthalten blieben und keine als unabhängig zu bezeichnenden Ermittlungen stattfanden. Aus dieser Situation erwachsen viele unbeantwortete Fragen nach den Verantwortlichen für die Todesfälle, die die von den USA angeführten Militäroperationen unter der Zivilbevölkerung gefordert haben.

Am 1. Juli wurden bis zu 50 Zivilisten getötet und mehr als 100 verletzt, als US-Kampfflugzeuge in der Ortschaft Kakarak in der Provinz Uruzgan eine Hochzeitsgesellschaft unter Beschuss nahmen. Aus dem US-amerikanischen Verteidigungsministerium verlautete anfänglich, eine fehlgeleitete Bombe habe den Tod der Zivilisten verursacht. Später behaupteten Vertreter der USA, die Flugzeuge seien angegriffen worden und hätten lediglich das Feuer erwidert. Zeugen vor Ort erklärten hingegen, Gäste der Hochzeitsgesellschaft hätten nichts weiter als Salutschüsse abgegeben, wie es in Afghanistan bei solchen Anlässen üblich sei. Die US-Behörden entsandten ein Ermittlungsteam nach Kakarak, um den Vorfall zu untersuchen, etwaige Ergebnisse aber waren bis Ende 2002 noch nicht bekannt gegeben worden.

Bewaffnete Gruppen, die sich im Osten und Norden Afghanistans die Kontrolle über Landstriche streitig machten, sollen ebenfalls Zivilisten getötet haben.

Bodentruppen der USA und ihrer Verbündeten führten in afghanischen Dörfern weiterhin Razzien durch, in deren Verlauf sie Berichten zufolge Zivilpersonen, die sie fälschlicherweise der Zugehörigkeit zu den Taliban oder dem Netzwerk al-Qaida verdächtigten, in Haft nahmen, ohne die genauen Umstände der Festnahmen offen zu legen.

Am 17. März wurden bei einer Razzia in der Nähe von Kandahar mindestens 31 Männer von US-Soldaten willkürlich inhaftiert und später wieder freigelassen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass es sich bei ihnen um Zivilisten handelte. Die Festgenommenen erhoben den Vorwurf, von den US-Soldaten misshandelt worden zu sein. Sie gaben an, man habe ihnen Fausthiebe und Fußtritte versetzt, während ihre Hände auf dem Rücken gefesselt waren. Die Soldaten hätten ihnen ferner Kapuzen über den Kopf gestülpt und sich auf ihren Rücken gestellt, während sie bäuchlings am Boden lagen. Darüber hinaus, so der Vorwurf der Männer, sei ihre Körperbehaarung abrasiert

worden. Zehn bis 18 Häftlinge waren zudem mehrere Tage lang in Käfigen eingesperrt, deren Maße fünf mal zehn Meter betragen und in denen einfache Eimer als Ersatz für sanitäre Anlagen herhalten mussten.

Von den Hunderten in Haft genommenen afghanischen und ausländischen Staatsbürgern wurden eine ganze Reihe auf den US-Stützpunkt Guantánamo Bay in Kuba verlegt. Dort hielt man sie quasi in rechtsfreiem Raum in Gewahrsam, ohne ihnen den Kriegsgefangenenstatus zuzugestehen oder ihnen den Schutz zukommen zu lassen, auf den straftatverdächtige Personen gemäß internationalen Menschenrechtsstandards Anspruch besitzen (siehe Kapitel Vereinigte Staaten von Amerika).

Im Kontext des Konflikts inhaftierte Personen

Die afghanischen Behörden nahmen Hunderte vermeintliche Taliban und der Zugehörigkeit zum Netzwerk al-Qaida verdächtige Personen in Haft und hielten sie in Gefängnissen in allen Teilen des Landes ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Gewahrsam. Berichte über Misshandlungen an den Gefangenen gaben Anlass zu großer Sorge. Gleiches galt für die Haftbedingungen, die infolge der Überfüllung der Strafvollzugseinrichtungen und aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung und ungenügender Essensrationen extrem hart gewesen sein sollen. Im April wurde mit der Freilassung von Gefangenen begonnen, so dass sich das Problem der Überfüllung ein wenig entschärfte.

Ethnisch motivierte Gewalt und intern Vertriebene

Tausende Flüchtlinge wagten es aus Furcht vor ethnisch motivierten Gewalttaten und Vergeltungsmorden nicht, in ihre Wohnorte zurückzukehren. Im Norden Afghanistans, wo nach dem Rückzug der Taliban bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen ausgebrochen waren und Paschtunen unter gewalttätigen Übergriffen zu leiden hatten, entschlossen sich zahlreiche Menschen zur Flucht. Angehörige der Volksgruppe der Paschtunen sahen sich verbreitet Menschenrechtsverstößen ausgesetzt. Sie wurden getötet, sexuell missbraucht, erpresst und ausgeplündert und verloren durch Brandstiftung ihre Häuser. In die Übergriffe sollen die drei größten im Norden operierenden bewaffneten Gruppen und mit ihnen verbündete Milizen verwickelt gewesen sein.

Im Januar und Februar trafen aus Balkh, Samangan und Sar-e-Pul wiederholt Meldungen über derartige Angriffe auf Paschtunen ein. Auch in Badghis, Kunduz und der Provinz Herat war die paschtunische Bevölkerung akut von Gewaltakten gefährdet. Bemühungen der afghanischen Behörden und der Vereinten Nationen, den Norden des Landes zu befrieden und dort die Sicherheit wieder herzustellen, blieben relativ erfolglos, so dass Gemeinschaften der Paschtunen und intern vertriebene Familien Übergriffen weiterhin schutzlos ausgeliefert waren. Vor Menschenrechtsverstößen und Gewalt flüchtende Familien ließen die Zahl der innerhalb Afghanistans vertriebenen Menschen auf schätzungsweise 700 000 ansteigen.

Flüchtlinge und Asylsuchende

Nach dem Fall der Taliban-Regierung kehrten Schätzungen zufolge bis zu zwei Millionen afghanische Flüchtlinge trotz des anhaltenden Konflikts und der nach wie vor prekären Sicherheitslage in ihr Heimatland zurück. Dabei war die Situation in Afghanistan nicht dazu angetan, Flüchtlinge zur freiwilligen Rückkehr zu ermuntern.

Großenteils auf der Grundlage eines Repatriierungsprogramms des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) verließen im Berichtszeitraum mehr als 1,6 Millionen Afghanen Pakistan und weitere rund 350 000 den Iran, um sich in ihrer Heimat neu anzusiedeln. Da in Pakistan und Iran Schutzvorkehrungen für Flüchtlinge immer weiter aufgeweicht wurden und beide Staaten erheblichen Druck auf die Flüchtlinge ausübten, nach Afghanistan zurückzukehren, waren an der Freiwilligkeit der Repatriierungen Zweifel angebracht. Staaten ohne gemeinsame Grenze mit Afghanistan machten sich die Situation zunutze, um afghanische Asylbewerber in ihre Heimat zurückzuführen. Australien einigte sich beispielsweise mit der Übergangsregierung in Kabul auf ein bilaterales Abkommen, das für Flüchtlinge und Asylbewerber finanzielle Anreize für ihre freiwillige Rückkehr schuf. Großbritannien und Frankreich vereinbarten mit dem UNHCR und der Übergangsregierung ein ähnliches Vorgehen.

Die Wiedereingliederung der zahlreichen Rückkehrer gestaltete sich als schwierig, was vor allem auf die fehlende Infrastruktur, ein nicht funktionierendes Gesundheits- und Erziehungswesen, anhaltende Menschenrechtsverletzungen verbunden mit allgemeiner Unsicherheit und nicht zuletzt auf eine Dürrekatastrophe zurückzuführen war. Im Juni beklagte der UNHCR, dass für die Rückführungen keine ausreichenden Mittel bereitstünden. Dies ließ ernsthafte Zweifel aufkommen, ob eine dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge tatsächlich gesichert war und ob dem Grundsatz des non-refoulement in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

2.1 Hintergrund: Zur Lage der Frauen in Afghanistan Die Armut der Frauen (Quelle: Caritas Internationalis, Jahresbericht 2006)

von Anke Dietrich und Thorsten Hinz, Caritas international

Die afghanische Verfassung ist eindeutig: Männer und Frauen sind vor dem Gesetz gleich. Doch die juristische Gleichheit hat - wie eine Studie von Caritas international zeigt - kaum Auswirkungen auf die Lebenssituation der Frau. Wer in Afghanistan als Frau zur Welt kommt, wird mit weit größerer Wahrscheinlichkeit in Armut und Elend leben als ein Mann.

Soraya macht sich keine Illusionen. Die 25-jährige Kabulerin weiß, dass sie einer schwer verkäuflichen Ware gleicht. Als mittellose Halbweise, die in den Kriegswirren Vater und Bruder verloren hat, ist es fast unmöglich für sie in Afghanistan einen Mann zu finden. Mehrere Eheverhandlungen sind bereits gescheitert. Jetzt fürchtet Soraya, dass ihr Onkel sie an einen entfernten älteren Verwandten als Zweitfrau verkaufen wird. Solche Zwangsverheiratungen sind nichts Ungewöhnliches in Afghanistan.

In vielerlei Hinsicht spiegelt der Lebensweg der 25-jährigen Soraya - eine von 3.674 Frauen aus den Armenvierteln Kabuls, die von Caritas international für eine wissenschaftliche Studie nach ihren drängendsten Nöten befragt wurde - das Schicksal ihres Landes wieder: Als Soraya 1979 in Kabul zur Welt kam, marschierten sowjetische Truppen in Afghanistan ein. Seitdem hat der Krieg sie begleitet. Ihr Vater starb als Mudschaheddin (Freiheitskämpfer) im Kampf gegen die sowjetische

Besatzungsmacht. Nachdem die Taliban die Macht im Land übernommen hatten, engagierte sich ihr Bruder gegen die Fundamentalisten. Er wurde nach öffentlich geäußelter Kritik an der Politik der Machthaber von den Taliban hingerichtet. Danach floh Soraya, so wie sechs Millionen Menschen ihres Volkes, mit der übrig gebliebenen Familie nach Pakistan in ein Flüchtlingslager. Dort verbrachte sie drei Jahre, ehe sie Anfang 2002 nach Kabul zurückkehrte. Das kleine Haus der Familie war inzwischen zerstört. Gemeinsam mit ihrer Mutter und zwei jüngeren Geschwistern lebt sie heute bei einem Bruder ihres Vaters in Kabul.

Die Befragung von Soraya und den anderen afghanischen Frauen sollte zwei Jahre nach dem Sturz des Taliban-Regimes die Frage beantworten: "Wer von den circa 23 Millionen Afghanen braucht die Hilfe am dringendsten?" Die Antworten erlauben einen Blick hinter sonst verschlossene Türen. Sie ist bislang eine der wenigen seriösen Grundlage für die humanitäre Arbeit vor Ort.

Die zentrale Erkenntnis lautet: Wer in Afghanistan als Frau zur Welt kommt, wird mit weit größerer Wahrscheinlichkeit in Armut und Elend leben als ein Mann. Alleinstehende Frauen sind gar völlig an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Frauen ohne Ehemann haben das niedrigste Einkommen und erkranken statistisch am häufigsten von allen Bevölkerungsgruppen.

Entsprechend hart ist das Leben für Frauen wie Nasima. Die 35-Jährige ist Kriegswitwe - eine von 30.000 allein in Kabul. "Es ist sehr schwer für mich, ohne den Schutz eines Mannes zurecht zu kommen", berichtete sie den Caritas-Mitarbeiterinnen. Weil sie kein Geld gehabt habe, um ihre Familie zu ernähren, habe sie ihre beiden ältesten Töchter verheiraten müssen, als sie erst 13 und 14 Jahre alt waren. So wie knapp 70 Prozent der befragten Frauen müssen auch Nasima und ihre Familie pro Tag mit weniger als zwei Dollar auskommen. Nur 1,3 Prozent stehen mehr als vier Dollar täglich zur Verfügung. 17 Prozent verdienen 2 bis 4 Dollar und 1,4 Prozent weniger als 1 Dollar. Das bedeutet, dass bei einer Durchschnittsgröße von fünf Personen pro Familienmitglied kaum 20 Cents zur Verfügung stehen.

95 Prozent der Befragten gaben an, drei Mal am Tag zu essen. Allerdings besteht eine dieser Mahlzeiten oft nur aus Tee und Brot. Früchte können sich 85 Prozent der Menschen nur ein Mal in der Woche leisten, 49 Prozent gar nur ein Mal im Monat. Noch Besorgnis erregender ist die Versorgung mit Milchprodukten: 97 Prozent gaben an, dass sie für sich und ihre Kinder Milchprodukte nur ein Mal im Monat kaufen können. Einem Drittel der Befragten stehen weniger als 6 Cent pro Tag und Person für die Ernährung ihrer Familie zur Verfügung. Die Mangelernährung schlägt sich u.a. in der großen Zahl von Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten nieder.

Seit die Taliban von der Macht abdanken mussten, kann Nasima zumindest arbeiten. Sie backt Brot. Doch ohne Hilfe der Kinder geht das nicht. Damit die Familie überleben kann, müssen ihre Töchter das Brennholz für den Ofen sammeln. Der finanzielle Zwang, ihre Familien unterstützen zu müssen, ist einer der häufigsten Gründe dafür, dass Kinder nicht Lesen und Schreiben lernen. Nur 61 Prozent der Kinder zwischen 5 und 15 Jahren gehen zur Schule, obwohl seit dem Sturz der Taliban 99,3 Prozent der befragten Haushalte Zugang zu Schulen haben. Dass auch ihre Töchter zu den Analphabeten gehören, macht Nasima Sorgen: "Sie werden keine gute Arbeit finden, denn sie können weder lesen noch schreiben. Wenn ich an ihre Zukunft denke, fange ich an zu weinen."

Damit die afghanischen Eltern sich um die Ausbildung ihrer Kinder kümmern, ist es von zentraler Bedeutung, die allgemeine Lebenssituation im Land zu verbessern. Bislang können sich 98 Prozent der Frauen keine Elektrizität leisten und haben keinen direkten Zugang zu Trinkwasser. 56 Prozent der Frauen teilen

Risiko Kind: Die Mütter- und Kindersterblichkeit ist extrem hoch

sich mit ihren Familien ein einziges Zimmer. Durchschnittlich leben in den befragten Familien sechs Personen, die größte Familie besteht aus 33 Familienmitgliedern. Latrinen werden in den Armenvierteln meist von zehn oder mehr Personen benutzt. Der Zustand der Häuser ist zumeist schlecht bis katastrophal. Trotzdem zahlen 55 Prozent der zur Miete lebenden Menschen mehr als 8 Euro Miete pro Monat. 14 Prozent der Befragten leben in zerstörten Häusern, von denen wiederum die Hälfte trotzdem Miete zahlen müssen. 250 Familien leben illegal in ihren Häusern. Ihr Leben gleicht einem Kampf, der nur das tägliche Überleben zum Ziel hat.

Angesichts der mangelhaften Ernährung, schlechter hygienischer Zustände und dem in zwei Jahrzehnten Bürgerkrieg kollabierten Gesundheitssystem verwundert es nicht, dass die Lebenserwartung der afghanischen Frauen kaum 47 Jahre beträgt (Männer: 48). Kennzeichnend für die Zustände im Land ist auch die Kindersterblichkeitsrate, die eine der höchsten der Welt ist: 165 von 1.000 Kindern sterben bei oder kurz nach der Geburt. 279 von 1.000 Kindern, so zeigen die Statistiken weiter, sterben noch innerhalb der ersten fünf Lebensjahre. Es wurde zudem ermittelt, dass bei 100.000 Geburten 1.600 Mütter ihr Leben verlieren. Eine Ursache in der hohen Müttersterblichkeit liegt darin, dass Männer ihre Frauen nicht allein zu den Gesundheitsstationen gehen lassen. Die Männer verweigern dazu die Erlaubnis, weil sie sich vor Angriffen und Verleumdungen von Fundamentalisten fürchten oder weil sie es ihrem eigenen Ehrgefühl nicht vereinbaren können.

In 14 Prozent der befragten Haushalte leben körperlich oder geistig behinderte Familienmitglieder. 61 Prozent sind männlich und älter als 15 Jahre, 25 Prozent sind weiblich und älter als 15 Jahre, 13 Prozent sind Kinder unter 15 Jahren. Körperliche Behinderungen rühren in vielen Fällen von Kriegsverletzungen. Oftmals war es eine der Hunderttausenden von Landminen, die den Menschen Hände, Arme oder Beine abgerissen haben.

Dass sich in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mittlerweile zumindest einige kleine Fortschritte erzielen ließen, ist vor allem den Anstrengungen der Hilfsorganisationen zu verdanken. 99 Prozent der afghanischen Kinder konnten mittlerweile gegen die wichtigsten Krankheitserreger geimpft werden. Immerhin 56 Prozent der Frauen sind in der Lage, innerhalb eines einstündigen Fußmarsches eine Gesundheitsstation zu erreichen - über die Qualität der Gesundheitsversorgung ist damit allerdings noch nichts gesagt. Durch die aktuellen Anschlaggefährdungen, denen NROs ausgesetzt sind, wird sich die Qualität absehbar nicht verbessern lassen.

Die besondere Aufmerksamkeit der Caritas-Studie galt den alleinstehenden Frauen - seien sie verwitwet, geschieden oder Frauen mit Behinderungen. Ohne männlichen Schutz sind diese Frauen in der Regel der Willkür anderer Männer ausgeliefert. Oft sind es dabei Männer der erweiterten Familie, die den Frauen Gewalt antun. Wie bei Mumtaz, die mit 13 Jahren vom eigenen Onkel aus dem Haus ihrer Großmutter entführt wurde und mit ihrem Cousin zwangsverheiratet wurde. Der zwang sie zur Prostitution. Von brennenden Zigaretten verursachte Narben zeugen noch heute von Mumtaz' Widerstand. Erst sechs Jahre nach ihrer Heirat gelang es Mumtaz, zu ihrer Mutter zu fliehen, die als Putzfrau im Kabuler Militärkrankenhaus arbeitet und ihre 21-jährige Tochter so gut es geht unterstützt. Dass sie selbst, die unter schweren Traumata leidet, nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, belastet sie schwer. Die einzige Lösung für ihre Situation sieht sie in einer erneuten Heirat: "Zur Zeit bin ich für meine Familie nur eine Last."

Kaum leichter ist das Schicksal der Frauen, die von ihren Männern verlassen werden, aber nicht die Einwilligung zur Scheidung erhalten. So ist es Aqila vor drei Jahren ergangen, die nach der Verstoßung heute im Haus eines verwitweten Cousins lebt. Selbst wenn sie einen neuen Mann kennen lernen sollte, den sie gewillt wäre zu heiraten, könnte ihr Noch-Ehemann sie jederzeit zurückfordern. Oder sie des Ehebruchs anklagen - was zumeist lange Haftstrafen für die Frauen zur

Folge hat und gelegentlich, vor allem im abgelegenen Hinterland Afghanistans, sogar mit Steinigung bestraft wird.

Um sich in der von Männern dominierten afghanischen Gesellschaft zumindest ein Minimum an Freiheit zu bewahren, benennen Witwen den ältesten Sohn, einen Bruder oder Cousin zum Oberhaupt der Familie. 60 Prozent der 756 befragten Witwen gaben an, zumindest ein männliches Familienmitglied zu haben, das älter als 15 Jahre ist. Solche Frauen, die so wie Habiba jedoch nur Töchter haben, trauen sich oft nicht aus dem Haus. Sie hat zu viele Geschichten von Belästigungen gehört und auch schon selbst erlebt. "Auch Außenstehende wissen, dass in unserem Haus kein Mann lebt und wir deshalb ohne Schutz sind."

Die Caritas-Studie hat gezeigt, dass auch im vierten Jahr nach dem Eintreffen der ISAF-Truppen die Not in Afghanistan sehr groß ist. Von dieser Not sind aufgrund kultureller, religiöser und sozialer Bedingungen Frauen besonders schwer betroffen. Die in der Studie interviewten Frauen haben klar gemacht, dass sie gegenwärtig weniger Fragen von Bildung und Gleichberechtigung beschäftigen als das buchstäbliche nackte Überleben. Für 49 Prozent der befragten Afghaninnen hat die Ernährung ihrer Familie die höchste Priorität, 41 Prozent bedrückt die Wohnsituation am stärksten. Hingegen sieht nur 1 Prozent der Frauen in der Bildung die wichtigste aktuelle Aufgabe. Die Gleichberechtigung fiel sogar als Antwort komplett durch oder wurde auf andere tragische Weise von einer Frau wie folgt angesprochen: "In diesem Land sollten keine Frauen geboren werden, denn Frauen sind hier nichts wert."

Für die aktuelle Arbeit können Hilfsorganisationen aus der Caritas-Studie vor allem zwei Schlussfolgerungen ziehen. Zum einen ist in Afghanistan die humanitäre Not- und Katastrophenhilfe nach wie vor notwendig und dies nicht nur in entlegenen Gebieten, sondern auch in Städten wie Kabul, Jalalabad und Kandahar, in denen zahllose Flüchtlinge um das nackte Überleben kämpfen. Ende 2001 lebten in der afghanischen Hauptstadt Kabul ca. 1,2 Millionen Menschen, heute sind es weit über drei Millionen Menschen, die sich um knappe oder gar nicht vorhandene Ressourcen streiten. Die Not der Menschen wird im Winter mit Temperaturen bis zu Minus 20 Grad besonders groß, fehlt es doch allerorten an Nahrung, sauberem Trinkwasser, warmer Kleidung und Heizmaterialien. Die zweite Schlussfolgerung muss auf die strukturellen Benachteiligungen zielen, denen viele Bevölkerungsgruppen aus ethnischen, religiösen oder sozioökonomischen Gründen ausgesetzt sind.

Insbesondere sollte hierbei eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Mädchen und Frauen angestrebt werden. Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, bezahlte Qualifizierungsangebote und auf die Gemeinde hin orientierte Aufklärungsanstrengungen im Bereich von Gesundheit und Hygiene sind diesbezüglich Angebote, die schon heute erste große Erfolge gezeitigt haben. Der Rückzug vieler Afghanen und Afghaninnen in fundamentalistische Konzepte ist Enttäuschungen und Ängsten geschuldet, die es gilt, kommunikativ und tatkräftig zu überwinden. Es gibt dazu keine Alternative. Von beiden Seiten - sowohl von Seiten der Bedürftigen als auch von Seiten der internationalen Gemeinschaft und der NROs - braucht es dazu einen langen Atem.

2.2 Afghanistan: Frauen bei Ausübung ihrer Rechte gefährdet Am Vorabend der Wahlen werden Frauen mit Gewalt an der Teilnahme am öffentlichen Leben gehindert (Quelle: Human Rights Watch)

Frauen werden von Kriegsherrn und Mitgliedern der Taliban durch permanente Drohungen und Gewalt an der Teilnahme am politischen Prozess systematisch gehindert, berichtete Human

Rights Watch in einem heute veröffentlichten Bericht. Weitverbreitete Einschüchterungen von Frauen und allgemeine Unsicherheit bedrohen die Rechte der Frauen, an den Präsidentschaftswahlen am 9. Oktober teilzunehmen, selbst zu kandidieren und überhaupt selbständig am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Viele afghanische Frauen setzen ihre Sicherheit aufs Spiel, wenn sie am öffentlichen Leben teilnehmen. Die Bush-Regierung zeigt sich besonders stolz, wie viel besser es den Frauen jetzt gehe. Aber die afghanischen Frauen selbst sagen, dass sich nicht einmal ihre grundlegendsten Hoffnungen erfüllt haben. LaShawn Jefferson, Direktorin der Frauenabteilung von Human Rights Watch.

Der 36-seitige Bericht:

[„Between Hope and Fear: Intimidation and Threats Against Women in Public Life“](#), dokumentiert auf welche Weise Kriegsherrn-Fraktionen, die Taliban und verschiedene Rebellengruppen weibliche Regierungsbeamte, Wahlhelferinnen, Journalistinnen und Mitarbeiterinnen in Frauenrechtsbewegungen attackieren und belästigen.

Obwohl sich für Frauen seit dem Sturz der Taliban Ende 2001 vieles zum Besseren gewandt hat, müssen politisch oder frauenrechtlich engagierte Frauen noch immer in ständiger Angst leben. Eine Frauenrechtlerin aus der Balkh-Provinz im Norden des Landes erklärte Human Rights Watch: „Sie haben mich auf meinem Handy angerufen und mir gedroht: „Du tust Dinge, die du nicht tun darfst. Wir

werden dich zur Abschreckung für andere Frauen umbringen.“

„Viele afghanische Frauen setzen ihre Sicherheit aufs Spiel, wenn sie am öffentlichen Leben teilnehmen,“ erklärte LaShawn Jefferson, Direktorin der Frauenabteilung von Human Rights Watch. „Die Bush-Regierung zeigt sich besonders stolz, wie viel besser es den Frauen jetzt gehe. Aber die afghanischen Frauen selbst sagen, dass sich nicht einmal ihre grundlegendsten Hoffnungen erfüllt haben.“

Die Präsidentschaftswahlen am 9. Oktober gelten als bedeutendes Indiz dafür, ob Frauen in Afghanistan gleichberechtigt neben den Männern am öffentlichen Leben teilnehmen können. Ein gutes Zeichen ist die große Anzahl von Frauen, die sich in vielen Teilen des Landes in das Wählerverzeichnis hat eintragen lassen. Allerdings ist die Statistik durch Mehrfachregistrierungen aufgebläht, so dass die Angabe, dass 41 % der 10,5 Millionen registrierten Wähler angeblich Frauen seien, nicht sehr zuverlässig ist. In den Grenzgebieten zu Pakistan sorgen Rebellengruppen mit ihren Übergriffen noch immer dafür, dass der Frauenanteil bei den eingetragenen Wählern der südlichen Zabul und Uruzgan-Provinzen weniger als 10 % entspricht.

Auch die Tatsache, dass internationaler Geberländer – wie z.B. die Vereinigten Staaten und Deutschland – es versäumt haben, versprochene Geldmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und für größere Sicherheit zu sorgen, könnte die Beteiligung der Frauen an den Wahlen negativ beeinflussen. In den letzten Monaten vor der Wahl kam es immer wieder zu gewaltsamen Vorfällen, bei denen bisher mindestens 12 Wahlhelfer getötet wurden (darunter mindestens drei Frauen) und Dutzende verletzt. Da noch Tausende weibliche Wahlhelfer in den speziell für Frauen reservierten Wahllokalen fehlen, rekrutieren die Wahlbeamten jetzt in einigen Orten männliche Stammesälteste für diese Aufgabe.

Der Bericht beschreibt, welchen Repressalien Frauen, die ihren traditionellen Platz in der Gesellschaft in Frage stellen, ausgesetzt werden. Journalistinnen, Aktivistinnen und Staatsbeamtinnen, die heikle frauenrechtliche Themen, wie z.B. Scheidung, öffentlich ansprechen, erhalten Morddrohungen, werden belästigt und angegriffen. Die örtlichen Kriegsherrn, die Taliban und andere Rebellengruppen haben durch Einschüchterung und Gewalt,

schon traurige Erfolge erzielt. Viele Frauenprojekte, die dringend zur Ausbildungs- und Berufsförderung, zur Verbesserung der medizinischen Versorgung benötigt werden und das Bewusstsein der Frauen für ihre eigenen Rechte stärken sollen, mussten geschlossen werden.

„Natürlich haben sich die Lebensumstände der Frauen seit dem Sturz der Taliban verbessert,“ versicherte Jefferson. „Aber jetzt gibt es Kriegsherrn, die systematisch Frauen daran hindern, ihre Rechte wahrzunehmen.“

Unter diesen Umständen wird es den Frauen sehr schwer gemacht, sich gefahrlos am Wiederaufbau des Landes zu beteiligen. Aus Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen halten sie sich mit Äußerungen und Aktionen entsprechend zurück. Viele Frauenrechtlerinnen erklärten Human Rights Watch gegenüber, dass niemand sich die Mühe mache, die örtlichen Milizen zu entwaffnen. Die Gefahr, die von diesen Gruppen ausginge, gefährde die Frauenrechtsbewegung in Afghanistan und habe die Bemühungen der Frauen praktisch stagnieren lassen.

Die für nächstes Jahr angesetzten Parlamentswahlen werden als ein weiterer wichtiger Meilenstein und eine Herausforderung für Frauen angesehen. Human Rights Watch sprach mit Duzenden von potentiellen Parlamentskandidatinnen, die sicher sind, dass sie und ihre Familie sich einem großen Risiko aussetzen würden, falls sie sich wirklich zur Kandidatur entscheiden sollten. Eine Frauenrechtsaktivistin vertraute Human Rights Watch an: „Ich sollte wahrscheinlich nicht für das Parlament kandidieren. Die Männer [von den Kriegsherrn] würden sonst nachts kommen und meiner Familie Probleme machen. Also ist das nicht möglich. Ich muss mich ruhig verhalten.“

Die Vereinigten Staaten, die NATO und andere internationalen Akteure müssen umgehend wirksame Maßnahmen ergreifen, um ihrer Verantwortung für die Förderung der Frauenrechte in Afghanistan gerecht zu werden. Human Rights Watch fordert, dass Staaten die sich in Afghanistan engagieren, wie z.B. die NATO-Mitglieder, ihre Truppen in der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) in großem Umfang verstärken müssen.

Außerdem sollten die Vereinigten Staaten und verbündeten NATO-Staaten ihren internationalen Sicherheitskräften verstärkt den Auftrag erteilen, Milizen zu entwaffnen und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen – wie Frauen oder unabhängige politische Akteure – zu schützen. Die afghanischen Behörden müssen Drohungen, Belästigungen und Übergriffe auf afghanische Frauen ernstnehmen, in allen solchen Fällen gründlich ermitteln und die Täter vor Gericht stellen.

Es folgen einige persönliche Aussagen aus dem Bericht:

- „So viele Frauen wollten Organisationen gründen, die den Frauen zu mehr Rechten verhelfen. Als ihnen die Risiken klar wurden, hörten sie sofort damit auf.“ – eine Frauenrechtsaktivistin aus Mazar-e Sharif.
- „Frauen können nicht für ein politisches Amt kandidieren. In Kabul geht das schon, aber in anderen Teilen des Landes ist das sehr gefährlich. Wenn es Sicherheitsprobleme gibt, dann kommen vielleicht bewaffnete Männer in ihre Häuser und vielleicht werden sie ermordet.“ – eine potentielle Parlamentskandidatin.
- „Wir erhielten Warnungen und Drohungen von den Milizen hier. Sie sagten, sie würden uns umbringen. Die Gesundheits- und die Literaturlehrerin wurden oft bedroht und beschlossen nicht mehr ins Zentrum zu kommen. Der Gouverneur versprach uns, dass er alles tun würde, damit das Zentrum wieder geöffnet werden könne, er wollte mit den Mullahs sprechen. Aber wir warten immer noch darauf, dass sich die Sicherheitslage verbessert.“ – eine Helferin in einem Frauenzentrum, das wegen Drohungen geschlossen werden musste.

In dem am 28. September veröffentlichten Bericht, „The Rule of the Gun“, beschreibt Human Rights Watch wie örtliche militärische Splittergruppen die Bevölkerung bedrohen und verunsichern und eine Atmosphäre politischer Unterdrückung erzeugen.

2.3 Frauen flüchten in den Tod (Quelle: Internetseite der ARD)

In Afghanistan gibt es eine mysteriöse Reihe von Frauenselbstmorden. Als ARD-Korrespondent Armin-Paul Hampel davon hörte, machte er sich sofort auf die Suche. Er stieß auf dramatische Schicksale, auf Frauen, die nicht mehr leben wollen, weil sie die Zwangsjacke aus traditionellem Elternhaus, Verschleierung oder ausgewähltem Ehemann nicht mehr aushalten. Im Kabuler Krankenhaus traf er Frauen, deren Selbstmord gerade noch verhindert wurde.

Und seiner Mitarbeiterin gelang es, heimlich im Frauengefängnis zu drehen. Das Verbrechen vieler Afghaninnen dort: Liebe.

Die Zimmer zugestellt, der Gestank unerträglich, Dr. Younus und seine Helfer sind überlastet. Der Arzt leitet eine Spezialabteilung für Verbrennungen. Dass es sie hier im allgemeinen Krankenhaus von Herat gibt, hat seinen Grund. Wir sind in die afghanische Provinzhauptstadt gereist, weil wir immer wieder von Selbstverbrennungsfällen im Land am Hindukusch gehört haben. Frauen, die sich aus enttäuschter Liebe, aus Angst vor Zwangsheiraten oder Familienstreitigkeiten auf grausame Weise das Leben nehmen wollen. Jetzt liegen sie hier stumm in ihrem Schmerz, von der Familie meist geächtet, ihre Zukunft ungewiss. So hat auch die fünfzehnjährige Fahima zur Petroleumflasche gegriffen. Mit Verbrennungen dritten Grades brachte ihre Mutter sie zu Dr. Younus. Nein, kein Selbstmordversuch, sagt sie, Fahima habe einen Unfall gehabt, als sie eine Petroleumlampe auffüllen wollte.

Doch die Art der Verbrennung spricht eine andere Sprache. Die Ärzte sehen in den Verbrennungen etwas anderes: Das Mädchen hat seinen ganzen Oberkörper selber mit Petroleum übergossen. Doch über die wahren Hintergründe wird kein Angehöriger etwas sagen. Die Mauern des Schweigens sind die Mauern der Scham.

Wir verlassen deshalb Herat und fahren in die Hauptstadt, Kabul. Ein Arzt will uns benachrichtigen, wenn ein neuer Selbstmordfall eingeliefert wird. Nachts um halbzwölf kommt der Anruf. Dr. Rohamat führt uns in die sogenannte Intensivstation des Khairkhanna-Hospital. Ein Liebhaber, seine Mutter und ein Freund bangen um das Leben von Basira. Ihr Magen wurde ausgepumpt. Ob die junge Frau Schlaftabletten, Pflanzen- oder Rattengift geschluckt hat, die Ärzte wissen es noch nicht. „Was wollen die Fernsehleute hier“, empört sich der junge Mann. „Ich will das nicht. Keine Kamera.“

Es ist nicht nur die Kamera, es ist auch der Hintergrund des tragischen Vorfalles, der die Menschen nervös macht. Nach einer Weile klärt sich die Situation. Er, ein Polizist, hat Basira heimlich geheiratet, obwohl sie mit einem anderen Mann schon verlobt war. Nun fordert der Bräutigam seine Frau zurück. Basira und ihr heimlicher Ehemann haben vor keinem Richter eine Chance. Nach dem afghanischen Gesetz sind sie Ehebetrüger. Basira sah keinen Ausweg mehr. Ob sie überlebt, weiß Dr. Rohamat nicht. Ohne Labor und toxikologische Untersuchungen kann er kaum helfen.

Basira wird überleben. Aber dann wird sie vermutlich das Krankenzimmer gegen eine Zelle eintauschen müssen. Denn der Bruch eines Eheversprechens ist strafbar in Afghanistan - auch im Jahre zwei nach den Taliban.

Die Opfer der verbotenen Liebe suchen wir hier im Vellayat-Gefängnis von Kabul. Genauer – wir suchen Sharifa. Sie gehört zu den Frauen, deren einziges Verbrechen darin bestand, dass ihre Liebe nicht von den Eltern verordnet oder arrangiert wurde. Da passt es, dass die Wachen vor dem Gefängnistor einer Hindiversion der Romeo und Julia-Geschichte lauschen. Weil uns die Gefängnistore zunächst verschlossen bleiben, begeben wir uns auf die Suche nach Sharifas Familie. Wir wollen wissen warum sie in Vellayat einsitzt. In den runtergekommenen Betonburgen von Kabul fragen wir uns durch und werden fündig in einem Kellerloch.

Der verbitterte Bruder des gehörnten Ehemannes erzählt uns Sharifas Geschichte. Die damals Fünfzehnjährige habe vor ein paar Jahren seinen älteren Bruder geheiratet und von ihm auch eine stattliche Mitgift erhalten: „Nach nur zwei Jahren ist sie mit einem anderen durchgebrannt, - nach Pakistan.“ Dass die Ehe von den Eltern arrangiert war, erzählt er nicht.

Aber Sharifa und ihr Liebhaber sind zurückgekommen. Hier hat sie die Polizei schnell aufgestöbert. Der Bruder sagt: „Sharifa hat Schande über die Familie gebracht. Alle wissen hier Bescheid. Ihr Liebhaber hat ja noch nicht mal Ablösegeld bezahlt oder wenigstens eine Ersatzfrau aus seiner Familie angeboten. So ist hier das Gesetz – wir nennen es Badd.“

Gerne würden wir auch Sharifas Version der Geschichte hören. Und endlich, nach mehreren Telefonaten, bekommen wir das ok vom Polizeipräsidenten. Nur unsere Kollegin Meera Menezes und unser Dolmetscher dürfen ins Frauengefängnis, sonst keiner. Eine kleine Handkamera, die wir offiziell ausgeschaltet haben, läuft weiter.

Wir haben Sharifa gefunden - und sind erst einmal überrascht. Statt eines deprimierten Gefangenenlebens treffen wir auf eine fröhliche weibliche Häftlingsrunde. Und stellen fest, dass die Zelle weitaus komfortabler aussieht, als die üblichen afghanischen Wohnquartiere. Doch die Fröhlichkeit Sharifas täuscht. Sharifa: “Wäre ich doch nur in Pakistan geblieben. Aber dort wurde uns gesagt, dass es nun, nach den Taliban, andere Gesetze gebe in Kabul, und dass wir ohne Angst zurückkehren könnten.“

Welches Unrecht habe ich denn begangen, sagt sie uns. Sie sei aus einer arrangierten Ehe geflohen, weg von einem Mann der sie schlecht behandelt und geschlagen habe. Nun sitzt sie seit eineinhalb Jahren in Untersuchungshaft mit Mörderinnen und Dieben. Ihr Geliebter, der Vater von Sharifas einjähriger Tochter, die im Gefängnis zur Welt kam, sitzt nur einen Steinwurf entfernt im Männergefängnis.

Sharifa: “In Afghanistan bin ich eine Verbrecherin. Ich möchte am Liebsten den Präsidenten Hamid Karzai fragen, warum Liebe in Afghanistan immer noch ein Verbrechen ist.“

Weil Hamid Karzai unlängst eine große Gruppe politischer Gefangener entließ, hoffen auch die Frauen in Velayat auf seine Hilfe. Doch ob der das harte islamische Recht in Afghanistan reformieren wird, bleibt fraglich. Und so verlassen wir Sharifa, wohl wissend, dass sie noch lange auf ihren Richter warten müssen, und ihr Strafmaß seiner Gnade überlassen ist. Und weil auch die Gefängnisleitung das weiß, ist man auf Selbstmordversuche vorbereitet. Und deshalb gibt es in Velayat weder Petroleum noch Rattengift.

Kriegssituation in Afghanistan

3. Warum es keine Alternative zum Rückzug aus Afghanistan gibt

3.1 Der neue Luftkrieg am Hindukusch: Bomben- und Sprüheinsätze in Afghanistan

3.2 Söldner im Irak und in Afghanistan. Mit Waffen unterwegs

3.3 Exkurs: Einsatz privater Militärdienstleister, am Beispiel der Firma Blackwater

3. Gestorben wird heute: Warum es keine Alternative zum Rückzug aus Afghanistan gibt

Von Peter Strutynski

Im Herbst 2007 soll im Bundestag zum wiederholten Mal der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan verlängert werden. Die bisherigen Abstimmungen waren ohne besondere Diskussionen und ohne nennenswerten Widerstand über die Bühne gegangen. Eine neue Situation trat erst ein, als im Frühjahr d.J. die Bundesregierung den Afghanistan-Einsatz um die Entsendung von sechs Tornado-Aufklärungsflugzeugen meinte aufstocken zu müssen, angeblich um den Verbündeten NATO-Kräften bei der Identifizierung von feindlichen Taliban-Stellungen behilflich zu sein. Da dieser zusätzliche Einsatz – wohl aus Rücksicht auf die deutliche Ablehnung in der Öffentlichkeit – zunächst nur für ein halbes Jahr bewilligt wurde, steht nun ebenfalls im Herbst auch die Verlängerung dieses Einsatzes an.

Wir haben es also um drei Einsätze zu tun, die wir zunächst auch unterschieden müssen:

(1) Operation Enduring Freedom. Es ist das älteste Mandat, das der Bundestag erteilt hat. Dies geschah in einer denkwürdigen Abstimmung am 16. November 2001, als Bundeskanzler Gerhard Schröder ohne Not den Militäreinsatz am Hindukusch mit der Vertrauensfrage verband, was einmal zur Folge hatte, dass er die acht „Dissidenten“ aus den Reihen des grünen Koalitionspartners in die Knie zwang: Die acht entschieden sich zu einer gespaltenen Stimmabgabe: vier stimmten für Schröder (und damit für den Militäreinsatz) und retteten damit den Bestand der Koalition, vier durften ihre Meinung behalten und gegen den Einsatz stimmen. Zum anderen führte die Taktik des Basta-Kanzlers zu der absurden Situation, dass die Hälfte des Parlaments gezwungen wurde, gegen ihr eigenes Gewissen zu stimmen, denn die damalige Opposition aus CDU/CSU und FDP, die für den Einsatz war, stimmte fast geschlossen dagegen, konnte sie doch nur so zum Ausdruck bringen, dass der Kanzler nicht ihr Vertrauen genoss. Wenn dereinst bei einer Bilanzierung der Parlamentsentscheidungen über Auslandseinsätze diese Abstimmung als die knappste und umstrittenste Entscheidung dargestellt werden sollte, so gilt es diesen Hintergrund zu beachten: Eigentlich waren 98 Prozent der Bundestagsabgeordneten (die Linke bzw. damals die PDS war gerade einmal mit zwei Abgeordneten im Bundestag vertreten) für den Militäreinsatz. Das Mandat

selbst hatte zum Ziel, „Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten“. (Antrag der Bundesregierung, 7. Nov. 2001.)

Die Bundeswehrmission bestand im wesentlichen aus drei Elementen: ABC-Abwehrkräften, (ca. 800 Soldaten; sie standen später, während des Irakkriegs 2003, in Kuwait bereit), Seestreitkräften einschließlich Seeluftstreitkräften (ca. 1.800 Soldaten) sowie rund 100 Soldaten des berüchtigten Kommandos Spezialkräften (KSK). Als Einsatzgebiete wurden genannt: „das Gebiet gemäß Art. 6 des Nordatlantikvertrags, die arabische Halbinsel, Mittel- und Zentralasien und Nord-Ost-Afrika sowie die angrenzenden Seegebiete. Deutsche Kräfte werden sich an etwaigen Einsätzen gegen den internationalen Terrorismus in anderen Staaten als Afghanistan nur mit Zustimmung der jeweiligen Regierung beteiligen.“ In der Praxis tut die deutsche Marine ihren Dienst vornehmlich vor den Küsten Ostafrikas (Marine) und in Afghanistan selbst (KSK). Nach Aussage der Bundesregierung seien aber seit 2005 keine KSK-Einsatzkommandos mehr nach Afghanistan abgeordnet worden.

(2) ISAF. Der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen von ISAF (International Security Assistance Force) geht auf die Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 zurück. Dieser Resolution waren vorausgegangen: einmal der militärische Sieg der Interventions-Militärallianz über das Taliban-Regime in Afghanistan, zum anderen erfolgreiche Verhandlungen in Petersberg/Bonn zur Gründung einer afghanischen Übergangsregierung (als dessen Chef Hamid Karzai vorgesehen war). Ziel des UN-Mandats war es, die afghanische Übergangsregierung beim Erhalt der „Sicherheit in Kabul“ und den benachbarten Regionen zu unterstützen, um die Implementierung der in Petersberg/Bonn getroffenen Vereinbarungen abzusichern. Kern dieser Vereinbarung war die Einleitung eines Demokratisierungsprozesses, an dessen Ende eine neue Verfassung für Afghanistan, demokratische Institutionen sowie Rechtsstaatlichkeit stehen sollten. Deutschland beteiligte sich zunächst mit bis zu 1.200 Soldaten an der internationalen Truppe (diese Zahl ist in den folgenden Jahren auf bis zu 3.000 erhöht worden). Entsprechend der regionalen Begrenzung auf die Hauptstadtregion sollten die deutschen Truppen bei der „Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung“ behilflich sein. Diese regionale Begrenzung für ISAF fiel im Jahr 2003 weg; jetzt ging es im Prinzip um die Stabilisierung des eingesetzten Regimes in ganz Afghanistan. Das deutsche Kontingent allerdings blieb auf Kabul sowie die für relativ sicher gehaltene Nordregion beschränkt. Die Bundeswehr beteiligt sich seit 2003 an einem Regionalen Wiederaufbauteam (PRT-Provincial Reconstruction Team) in Kundus, seit 2004 an einem PRT in Feisabad. 2006 übernahm Deutschland das Kommando für den gesamten Bereich Nordafghanistan mit dem operativen Zentrum in Mazar-i-Scharif.

Eine folgenreiche Entwicklung nahm das internationale militärische Engagement 2006, als auch Südafghanistan unter ISAF-Mandat gestellt wurde. Seit Oktober 2006 ist ISAF mit rund 35.000 ausländischen Soldaten in ganz Afghanistan aktiv, während die Operation Enduring Freedom nur noch 12.000 Kämpfer umfasst. Gleichzeitig gab Deutschland dem Druck der NATO nach und akzeptierte mit dem ISAF-Verlängerungsbeschluss des Bundestags im September 2006, dass die Bundeswehr auf Anforderung der NATO „vorübergehend“ auch zu Einsätze in Südafghanistan herangezogen werden könne ("bei Bedarf" und "zeitlich und im Umfang begrenzt"). Hinzu kommt die zunehmende Verschmelzung der Aufgaben von ISAF und OEF - beide unter NATO-Kommando -, wozu der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1707 (2006) das Plazet gegeben hatte. Darin wurde die „verstärkte Koordinierung zwischen der ISAF und der Koalition der Operation ‚Dauerhafte Freiheit‘“ ausdrücklich begrüßt. Insofern argumentieren der SPD-Außenpolitiker Hans-Ulrich Klose und sein Koalitionskollege von der CSU Karl-Theodor zu Guttenberg vollkommen logisch, wenn sie in einer gemeinsamen Erklärung die Zusammenlegung der beiden Mandate vorschlagen (vgl. FR, 29.06.2007).

(3) Tornado. Der Tornado-Einsatz-Beschluss vom 9. März 2007 ist ebenfalls ISAF zugeordnet. Auch dieser Einsatz ist „von der NATO angefordert“ worden, wie die Bundesregierung in ihrem Antrag an den Bundestag schreibt. Sechs bis acht Aufklärungsflugzeuge vom Typ TORNADO RECCE sollen bei der Luftaufklärung und Luftüberwachung „im gesamten ISAF-Verantwortungsbereich eingesetzt werden“. Es ist klar, dass die Tornados unmittelbar am Krieg beteiligt sind, indem sie die erforderlichen Daten für die Zielauswahl der Kampfflugzeuge und Bomber liefern. Dies wird in Afghanistan selbstverständlich auch so gesehen, weswegen sich die Ablehnungsfront in der Bevölkerung zunehmend auch gegen deutsche Truppen wendet. Das Attentat vom 19. Mai war ein erster tödlicher Schuss vor den Bug einer Strategie, die sich vollmundig einbildete, mit einer Mischung aus robustem militärischen Eingreifen und ziviler Hilfe die „hearts and minds“ der Bevölkerung zu gewinnen.

Die Debatte um den Tornado-Einsatz hat erstmals größere Risse in den etablierten Parteien deutlich gemacht, die sich diesmal sogar in der Bundestagsabstimmung niederschlugen. Noch nie hat es so viele Gegenstimmen zu einem Auslandseinsatz gegeben wie diesmal (die Abstimmung am 16. November 2001 zählt hier nicht, siehe oben). 157 Abgeordnete stimmten gegen die Regierungsvorlage, 11 enthielten sich. Zusammen macht das – bei 573 abgegebenen Stimmen – 29 Prozent Ablehnung. Hinzu kommt, dass noch nie so viele Nein-Stimmen aus einer Regierungspartei (SPD) zu einem Antrag der eigenen Regierung abgegeben wurden: 69 Abgeordnete! Und die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen präsentierte sich nach langer Zeit wieder gespalten; fast die Hälfte der Abgeordneten stimmte gegen einen Auslandseinsatz. Und immerhin hat sich daraufhin wieder eine innerparteiliche Friedensinitiative gebildet, die den bisherigen Kurs der Fraktion in Sachen Auslandseinsätze verändern möchte.

Es rumort bei Grünen und in der SPD

Für den Herbst ist eine ähnlich lebhaftere Debatte zu erwarten. In der SPD-Fraktion rumort es sichtlich. Selbst der frühere Staatssekretär im Verteidigungsministerium und einer der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Walter Kolbow ließ Ende Juni verlauten, der Bundeswehreininsatz müsse „überprüft“ werden, weil die Akzeptanz dafür in der Bevölkerung schwinde. Als Grund nannte Kolbow, bislang immer ein strammer Befürworter von Militäreinsätzen, die steigende Zahl von Zivilpersonen, die im Zuge des Kriegs der Alliierten "zu Schaden gekommen, getötet oder verletzt" worden seien (FR, 29.06.2007). In Erwägung gezogen wird in der Fraktion auch – z.B. von Verteidigungsexperten Rainer Arnold -, den KSK-Einsatz aus dem Enduring-Freedom-Mandat herauszunehmen. Dies könne umso leichter geschehen, als seit zwei Jahren ohnehin keine KSK-Kämpfer mehr nach Afghanistan geschickt worden seien, verkündete Arnold im Rheinischen Merkur. Und bei den Grünen scheint sich eine Kompromissposition herauszuschälen, die zum ISAF-Einsatz ja sagt, der Operation Enduring Freedom aber die Gefolgschaft verweigern will, getreu der Lebenslüge, wonach ISAF den zivilen Aufbau, Enduring Freedom dagegen den reinen Antiterror-Krieg verkörpere. Dass beide Mandate untrennbar miteinander verbunden sind, zeigt neben dem gemeinsamen NATO-Kommando auch der Tornado-Einsatz. Die Abgeordneten, die im März mit guten Argumenten leidenschaftlich die Tornados als kriegsverschärfend abgelehnt haben, werden im Herbst, wenn sie ISAF zustimmen wollen, in eine heikle Lage geraten. Der Tornado-Einsatz wird dann Bestandteil des ISAF-Mandats sein und zusammen mit ihm zur Verlängerung anstehen. Werden dann die Argumente von gestern keine Gültigkeit mehr haben?

Die meisten Abgeordneten von Regierungsfractionen, Grünen und FDP begründen den Verbleib, teilweise sogar die Aufstockung der ISAF-Truppen mit der Notwendigkeit des Schutzes der zivilen Helfer für den Wiederaufbau des Landes einschließlich der Implementierung demokratischer Strukturen. Sie vergessen dabei, dass wir schon über gewisse Erfahrungen mit dem Demokratie- und Menschenrechtsexport à la Afghanistan verfügen, die man nicht außer Acht lassen darf.

Afghanistan ist heute von demokratischen Verhältnissen ähnlich weit entfernt wie vor knapp sechs Jahren. In den meisten Regionen regieren Warlords und Drogenbarone. Die Autorität der afghanischen Regierung reicht kaum über die Grenzen der Hauptstadt Kabul hinaus. Dass gerade in den letzten Monaten Gewalt, Terror und Drogenhandel in Afghanistan so stark zugenommen haben, zeigt die Erfolglosigkeit des ISAF-Einsatzes, dass die Taliban oder mit ihnen konkurrierende Terrororganisationen wieder ihr Haupt erheben, macht das Scheitern der Operation Enduring Freedom offensichtlich. Vielfach ist von der "Irakisierung" Afghanistans die Rede.

Die Lage hat sich verschlechtert

Auch die Menschenrechtssituation hat sich nicht entscheidend verbessert. Wiederholte Berichte von amnesty international und Human Rights Watch zeigen, dass die Sicherheit der Menschen vor kriminellen oder terroristischen Angriffen genauso wenig gestärkt wurde wie die Rechte der Frauen und Mädchen. Die Situation hat sich nach Ansicht der afghanischen Frauenministerin Massouda Jallal (Sept. 2006) in weiten Teilen des Landes sogar noch verschlechtert. Andauernde Enthüllungen über die Misshandlung von Gefangenen durch US-Truppen tragen ebenfalls nicht dazu bei, in der afghanischen Gesellschaft den Respekt vor der universellen Gültigkeit der Menschenrechte zu erhöhen.

In den letzten Monaten häufen sich darüber hinaus die Vorfälle, bei denen Zivilpersonen, darunter unschuldige Frauen und Kinder im Bombenhagel der alliierten Kampfflugzeuge ums Leben kommen. Ob die deutschen Tornado-Aufklärer wirklich dazu beitragen, militärische von zivilen Zielen zu unterscheiden, können wir hier nicht beantworten. Die Bevölkerung in Afghanistan ist über die Kriegführung jedenfalls so aufgebracht, dass selbst der engste Verbündete der USA, Präsident Hamid Karsai, inzwischen öffentlich die NATO-Truppen kritisiert. "Wir können zivile Opfer und die Art, wie sie ausgelöst werden, nicht mehr hinnehmen", sagte Karsai am 2. Mai nach Gesprächen mit den Verantwortlichen der NATO und der US-geführten Koalition sowie Vertretern der US-Botschaft, der Vereinten Nationen und der Europäischen Union in Kabul. Es werde "ärgerlich" für sein Land. Die Last für Afghanistan sei zu groß, "und wir sind sehr unzufrieden".

Sieht man sich schließlich die eingesetzten Mittel ein, so wird klar, warum der versprochene zivile Wiederaufbau des Landes nicht gelingen kann. Seit 2002 wurden in Afghanistan 85 Mrd. Dollar für Militärmaßnahmen, dagegen nur 7,5 Mrd. Dollar für den zivilen Wiederaufbau eingesetzt. Und auch diese Mittel konzentrierten sich fast ausschließlich auf die Hauptstadt Kabul und vernachlässigten vor allem die Paschtunengebiete. Der Gesamtbetrag für die militärische "Verteidigung" Deutschlands am Hindukusch hat längst die Zwei-Milliarden-Grenze überschritten. Damit gibt Deutschland für einen zweifelhaften Militäreinsatz ein Vielfaches von dem aus, was in dringend notwendige zivile Hilfsprojekte geflossen ist oder noch fließen wird. Die Opiumproduktion steigt mit jedem Jahr Krieg weiter an: Seit 2001 hat sie sich verzehnfacht. Afghanistan ist heute der weltgrößte Rauschgiftproduzent.

Eine Fortsetzung des Krieges - mit noch so verbesserter Ausrüstung und vergrößerter Heeresstärke - wird kein anderes Ergebnis haben als der Krieg der Sowjetarmee in den 80er Jahren: Sie musste - trotz überlegenem Einsatz von modernen Waffen und Luftaufklärung! - sich schließlich geschlagen aus Afghanistan zurückziehen und den Taliban das Feld überlassen. Auf sowjetischer Seite starben 14.000 Soldaten, etwa 100.000 wurden zu Krüppeln.

Kampagne der Friedensbewegung: "Bundeswehr raus aus Afghanistan"

In Afghanistan wird heute gestorben und nicht erst, wenn die "Schutztruppen" abgezogen sind. Der Anschlag auf die Bundeswehrangehörigen am 19. Mai 2007 hat deutlich gemacht, dass Deutschland zunehmend auch die Quittung für seine tiefe Verstrickung in den völkerrechtswidrigen Krieg erhält.

Vor dieser Situation die Augen zu verschließen und weiterzumachen wie bisher, ist verantwortungslos und zeugt von einer gefährlichen Ignoranz der politischen Klasse und der ihr nahe stehenden Berater. Es gibt daher keine andere Lösung als dass sich Deutschland so schnell wie möglich aus dem militärischen Teil des Afghanistan-Engagements komplett zurückzieht. Deutschland wäre gut beraten, in den Gebieten, wo dies möglich ist, humanitäre, wirtschaftliche und soziale Projekte einschließlich eines anreizbezogenen Ersatzes von Schlafmohnanbau zu fördern. Eine Aufstockung der Mittel wäre bei gleichzeitigem Herunterfahren des Militäreinsatzes kein Problem.

Die Friedensbewegung kann bei ihrer im Juni gestarteten Kampagne "Bundeswehr raus aus Afghanistan!" auf die Rückendeckung der Mehrheit der Bevölkerung zählen. Gleichzeitig wird sie mit hartem Widerstand der Regierung und mit so manchen Winkelzügen der Fraktionstaktiker zu rechnen haben, die möglicherweise Enduring Freedom opfern, um ein erweitertes ISAF-Mandat zu retten. Ein schneller Triumph der Friedensbewegung und der Vernunft ist aber auch deshalb nicht zu erwarten, weil die Nichtverlängerung des deutschen Truppeneinsatzes den Kriegstanker NATO auf Schlingerkurs bringen würde. Eine Trübung des deutsch-amerikanischen Verhältnisses wird die politische Klasse in Berlin nicht riskieren – ganz abgesehen von der Tatsache, dass mit der Aufgabe des Afghanistan-Einsatzes die deutsche Außenpolitik insgesamt in Frage gestellt würde: Das Diktum, Deutschland werde auch am Hindukusch verteidigt, verlöre plötzlich seine Gültigkeit. Die Transformation der Bundeswehr zu einer weltweit einsetzbaren Interventionsarmee geriete in Erklärungsnot.

Man sieht: Aus all diesen Gründen lohnt es noch mehr, den Kampf um die Beendigung des Afghanistan-Einsatzes zu verstärken.

3.1 Der neue Luftkrieg am Hindukusch: Bomben- und Sprüheinsätze in Afghanistan (Quelle: Counterpunch 18.07.2007)

Von Conn Hallinan

(Übersetzung D.L.)

Das wachsende Anzahl getöteter Zivilisten in Afghanistan führt zu Konflikten zwischen den USA und der 37.000 Mann starken International Security Assistance Force (ISAF) der NATO. Nach Angaben von NATO-Vertretern beeinträchtigen die gesteigerten Lufteinsätze der US-Streitkräfte die notwendige Unterstützung des Krieges sowohl in Afghanistan selber als auch in Europa. Der zivile Repräsentant der NATO in Afghanistan Daan Everts, erklärte die USA haben: „eine negative Situation geschaffen, denn der Kollateralschaden insbesondere die zivilen Verluste werden vor allem von der afghanischen Bevölkerung als unangemessen hoch angesehen. Das beunruhigt uns.“

Der deutsche Verteidigungsminister Franz Jung sagte: „Wir sollten alles dafür tun, um zu vermeiden, dass die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wird. Dazu haben wir Gespräche mit unseren amerikanischen Freunden aufgenommen.“

Diese Frage hat zu einer Spaltung der „Großen Koalition“ unter Führung der deutschen Kanzlerin Angela Merkel geführt. Während Merkles Christdemokraten allgemein den Krieg unterstützen, gerät der Koalitionspartner SPD derzeit unter Druck von links durch die neue vereinigte Partei DieLinke. Führende Politiker der SPD wenden sich nun in öffentlichen Erklärungen gegen eine Verlängerung des Mandats für den Einsatz deutscher Truppen in Afghanistan. Eine entsprechende Parlamentsentscheidung wird im Herbst erwartet.

Die wachsende Anzahl von Ziviltoten in Afghanistan – über 1.800 Menschen wurden 2007 getötet – hat dazu beigetragen, eine Beteiligung der UNO zu verlangen, um den Konflikt zu beenden. Diese Initiative wird maßgeblich vom britischen Verteidigungsminister Des Browne gestützt.

In einer Rede vor dem Council on Foreign Relations erklärte Browne, die Lösung des Drogenproblems, von Sicherheitsfragen und die Durchsetzung einer rechtsstaatlichen Ordnung seien politischer und nicht militärischer Natur. „Notwendig ist eine umfassende Kampagne um diese verschiedenen Stränge zusammenzuführen. Es bedarf nicht einfach einer militärischen Planung sondern einer strategischen Zielsetzung. Für diese Aufgabe ist keine Organisation besser geeignet als die UNO.“

Brown bemerkte, wenn die internationale Gemeinschaft keine politische Lösung finden könne, „dann muss ich Ihnen sagen, dass wir kein moralisches Recht haben unsere jungen Leute aufzufordern sich diesen Gefahren auszusetzen.“

Trotz des Widerstandes von Seiten der Regierung in Kabul, aus leitenden Militärkreisen der US-Streitkräfte und aus den europäischen Ländern, prescht die US-Administration mit einem Plan zum Sprüheinsatz des Glyphosat-Herbizids aus Flugzeugen vor, mit dem der Opiumanbau in Afghanistan zerstört werden soll.

Mehr als 90 Prozent der Weltopiumproduktion stammt aus Afghanistan und der Drogenhandel generiert ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Voraussichtlich wird die Ernte in diesem Jahr größer als 2006 sein.

Die deutsche Seite kündigte bereits eine erneute Überprüfung der Beteiligung an der NATO-Operation an, sollten die Sprüheinsätze weiter betrieben werden. Kritik kommt ebenfalls aus führenden Offizierskreisen. Der kommandierende US-Armee General Dan K. McNeil betonte, seine Soldaten seien für den Umgang mit Drogen weder ausgerüstet noch trainiert. „Eine unpassende Drogenvernichtung ist kontraproduktiv für die Aufstandsbekämpfung, denn sie wird uns die Bevölkerung zum Feind machen und noch mehr Aufständische hervorbringen, als bereits da sind.“

Das sehen viele Afghanen ähnlich. Mirwais Yasini, Mitglied des afghanischen

Parlamentsausschusses zur Drogenbekämpfung bestätigte: „Die Drogenvernichtung aus der Luft wird die Feindschaft gegenüber der Regierung maximieren.“

DynCorp, ein privates Militärunternehmen, das bereits großflächige Herbizideinsätze gegen Koka-Plantagen in Kolumbien durchgeführt hat, ist bereits für diese Aufgabe verpflichtet worden. Der Vertrag an DynCorp ist keineswegs ein Zufall, denn der neue US-Botschafter in Afghanistan William Wood, hat die Sprüheinsätze in Kolumbien beaufsichtigt.

Gegenüber der *Financial Times* erklärte Harvard-Professor Robert Rotberg, Fachmann für Konfliktlösungsstrategien an der Kennedy School of Government „Die USA sind versessen auf die Drogenvernichtung. Sie behaupten, was in Kolumbien funktioniert hat, wird auch in Afghanistan gelingen. Allerdings ist überhaupt noch nicht gewiss, dass es in Kolumbien funktioniert hat.“

Inzwischen steht fest, dass sich die Koka-Anbaufläche in Kolumbien 2006 um 9 Prozent vergrößert hat, nach einer erhöhten Flächenausdehnung von 25 Prozent im Jahre 2005. Die Anbaufläche von Koka ist heute genauso groß wie 2001, als die Herbizid-Einsätze begonnen wurden.

Conn Hallinan arbeitet bei Foreign Policy in Focus (<http://www.fpif.org>), ist Preisträger des Project Censored Award (eines Preises für ausgezeichnete Recherchen im Bereich politischer Zensur) und hat sich in seiner Doktorarbeit mit der Geschichte von Aufstandsorganisationen in Irland beschäftigt.

3.2 Söldner im Irak und in Afghanistan. Mit Waffen unterwegs (Quelle: Counterpunch 19. Juli 2007)

Von Conn Hallinan

(Übersetzung D.L.)

Wie das Online-Magazin upsidedownworld.com berichtet, hat der weitverbreitete Einsatz von Söldnern im Irak, in Afghanistan und in Lateinamerika mittlerweile die Aufmerksamkeit einer Arbeitsgruppe der UN über die Verwendung von Privatkriegern auf sich gezogen.

„Wir beobachten, dass in einigen Fällen die Beschäftigten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen eine Immunität genießen, die sich sehr leicht in vollständige Straflosigkeit verwandelt“, erklärte Jose Luis Gomez del Pardo, der Vorsitzende der UN Arbeitsgruppe. „Das bedeutet, dass einige Länder diese Unternehmen unter Vertrag nehmen, um eine direkte ordnungsgemäße Strafverfolgung zu vermeiden.“

Die Arbeitsgruppe hatte herausgefunden, dass die in Lateinamerika rekrutierten Legionäre zu Ausbildungszwecken nach Ecuador in den ausgedehnten US-Truppenstützpunkt Manta transportiert worden waren. In einem weiteren Trainingscamp in Honduras, das von der Reagan-Regierung während des Krieges gegen die nikaraguanischen Sandinisten benutzt wurde, wurden ebenfalls Söldner ausgebildet.

Nach den Angaben der Arbeitsgruppe waren insbesondere die von einer Tochterfirma der in Illinois ansässigen Firma Your Solutions Inc. mit „regelwidrigen Arbeitsverträgen, verschärften Arbeitsbedingungen, teilweise bzw. nicht ausgezahlten Gehältern, Isolation, Misshandlungen und mangelnder medizinischer und sanitärer Grundversorgung“ konfrontiert.

Der wichtigste Grund für den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen ist die Tatsache, dass sie jeglicher Kontrolle durch den US-Kongress enthoben sind.

Jeffrey Shipper, der für das Militärunternehmen DynCorp in Manta gearbeitet hat, erklärte der *Los Angeles Times*, der Hauptgrund für den Einsatz lateinamerikanischer Söldner sei „das Interesse des US-Außenministeriums in Sicherheitsfragen Gelder einzusparen. Weil sie die Preise nach unten treiben, suchen wir Leute aus Ländern der Dritten Welt, die nun die Ränge schließen.“

Während Privatkrieger aus den USA oder Großbritannien bis zu 10.000 Dollar im Monat verdienen, erhalten Südamerikaner 1000 Dollar. Im letzten Sommer organisierten Dutzende ehemaliger kolumbianischer Soldaten in Bagdad einen Streik gegen das US-Unternehmen Blackwater. Blackwater hatte Monatslöhne von 4.000 Dollar zugesagt, aber den Legionären nur 1000 Dollar ausbezahlt.

Laut *Financial Times* sind Hunderte Söldner aus Kolumbien, Ecuador und Chile in Bagdad, Kirkuk und Hilla beschäftigt. Sanho Tree vom Institute for Policy Study schätzt, daß 50.000 Privatkrieger im Irak tätig sind, damit würden sie das zweitgrößte Truppenkontingent nach den USA stellen.

Niedrige Gehälter sind nur eine der Möglichkeiten, mit denen die privaten Militärfirmen ihre Gewinnmargen steigern. Verbindliche Arbeitssicherheit kommt oft genug zu kurz. Als besonderes Beispiel dient der Blackwater Flug BW61, der vom Luftstützpunkt Bagram in Afghanistan startete.

Bei gutem Wetter und klarer Sicht transportierte das Flugzeug im letzten November Mörsergranaten und Militärs, und stieß gegen einen Bergwipfel. Alle Insassen kamen zu Tode. Die Piloten waren weniger als zwei Wochen in Afghanistan im Einsatz.

„Das war ein unendlich gefährlicherer Transport, als jeder Flug der Streitkräfte hätte sein können. Militärflüge starten anhand festgelegter Prüflisten nach dreifachen Systemprüfungen,“ erklärte der Anwalt der Familienangehörigen der *New York Times*. Trotz einer Flughöhe über 4000 Meter hatte das Flugzeug keine Möglichkeiten zum Druckausgleich und keiner der Piloten trug eine Sauerstoffmaske.

Söldnerunternehmen werden nicht nur von den USA engagiert. Über 1.000 Beschäftigte aus den Fidschi-Inseln arbeiten im Irak für die britische Firma Global Risk Strategies. Jone Dakuvula, Direktor der NGO Citizens Constitutional Forum, behauptet viele im Irak beschäftigte Fidschianer sind niemals bezahlt worden und die Rückkehr nach Fidschi sei ihnen verbaut, weil ihre Reisepässe einbehalten werden.

Dakuvalu erklärte die hohe Arbeitslosigkeit insbesondere in ländlichen Regionen sei der Hauptgrund für die Vertragsverpflichtungen in den Irak. Laut seinen Angaben gibt es für die mit physischen und psychischen Verletzungen Zurückgekehrten keinerlei medizinische oder psychologische Betreuung.

Die Arbeit im Irak ist derzeit eine wichtige Deviseneinnahmequelle für die pazifische Inselrepublik. Die Geldüberweisungen von dort sind von 50 Millionen Dollar 1999 auf über 300 Millionen Dollar 2005 gestiegen. Das entspricht 7 Prozent des BSP des Inselstaates.

Große Unterschiede bestehen nicht darin, ob die Söldner von den USA oder Großbritannien angeheuert werden. Die Rekrutierung von Legionären aus anderen Ländern ist politisch sicher und billig. Die verstümmelten Invaliden oder die Leichensäcke werden an Orte zurück transportiert, von denen die meisten US-Amerikaner oder Briten niemals gehört haben und die sie auch nicht sehen werden.

Conn Hallinan arbeitet bei Foreign Policy in Focus (<http://www.fpfif.org>), ist Preisträger des Project Censored Award (eines Preises für ausgezeichnete Recherchen im Bereich politischer Zensur) und hat sich in seiner Doktorarbeit mit der Geschichte von Aufstandsorganisationen in Irland beschäftigt.

3.3 Exkurs: Einsatz privater Militärdienstleister, am Beispiel der Firma Blackwater

Die erschreckenden Bilder angekohlter, verstümmelter Leichen, die an einem Brückengeländer in Falludjah hingen, gingen im März 2004 um die Welt. Es waren die Überreste von Mitarbeitern des größten US-amerikanischen privaten Militärunternehmens Blackwater. Bei dem kurz darauf erfolgten „Vergeltungsangriff“ wurden Hunderte Irakis, darunter viele Zivilisten regelrecht abgeschlachtet.

Konzernsprecher Chris Bertelli berichtete unmittelbar nach dem Ereignis von einer beträchtlichen Zunahme der Bewerbungen. Einen Tag nach den Bekanntwerden der Morde an den Firmenangehörigen nahm der Firmenchef Erik Prince die Dienste der damals gewichtigen, rechtslastigen Alexander Strategy Group in Anspruch, einer Lobby- und Propagandafirma aus dem

Umfeld der Republikanischen Partei. Und siehe da, Ende 2004 konnte Blackwater Präsident Gary Jackson vor der Presse mit einem „atemberaubenden Umsatzzuwachs“ von 600 Prozent prahlen. Seit Februar 2005 besitzt Blackwater mit J. Cofer Black einen neuen umtriebigen Vizepräsidenten, dessen Kontakte zum Weißen Haus beispielhaft für den sogenannten „Drehtüreffekt“ sind. Der US-Soziologe C. Wright Mills prägte Ende der 50er Jahre bei seiner Untersuchung der US-Elite diesen Begriff. Er bezeichnet den schwungvollen Wechsel von Führungspersonal aus dem Weißen Haus und dem Pentagon zu Rüstungsfirmen und umgekehrt. Damals nutzte der scheidende Präsident Eisenhower Mills Studien bei seiner Warnung vor dem sogenannten „militärisch-industriellen Komplex“. J. Cofer Black war von 1999 bis 2002 mit Botschafterstatus CIA-Koordinator der Terrorismusbekämpfung im US-Außenministerium.

1990 wurde Blackwater vom früheren Elitesoldaten der Navy Seals Erik Prince gegründet. Prince stammt aus dem Umfeld der erzkonservativen christlichen Rechten. Das anfängliche Firmenprofil bestand darin, dass Blackwater auf einem inzwischen 24 km² großen Übungsgelände in North Carolina Trainingsmöglichkeiten für Polizei, Drogenfahndung, Zoll und Streitkräfte angeboten hat. Nach Unternehmensangaben ist dieses Blackwater Training Center die grösste, privat betriebene Manöveranlage in den USA.

Die aktuellen Versuche der Firma in Illinois und im Süden Kaliforniens, im direkten Grenzbereich zu Mexiko, neue Trainingsgelände aufzubauen, stossen auf vehemente Kritik der dortigen Bevölkerung.

Der am häufigsten übersehene Aspekt aller US-Militäreinsätze seit dem 11.09.2001 ist das bislang noch nie dagewesene Ausmaß von Outsourcing und Privatisierung militärischer Aktivitäten. Die politische Verantwortung für diese Entwicklung trägt maßgeblich der frühere US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld. Seine Konzepte der sogenannten „Transformation der Streitkräfte“ zeigen Wirkung. Bush verabschiedete Rumsfeld im November 2006, seine Verdienste bestünden in der Durchsetzung der „durchschlagendsten Transformation der globalen amerikanischen Machtaufstellung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges“. Der Privatisierungskritiker Jeremy Scahill setzt die Betonung an andere Stelle. Rumsfeld „leitete eine der wesentlichsten neuen Entwicklungen in der modernen Kriegsführung ein, den ausgedehnten Einsatz privater Vertragsunternehmen bei annähernd allen Aspekten des Krieges, einschließlich direkter Kampfaufgaben.“ Wie die US-Wochenzeitung unlängst behauptete, werden die dem Präsidenten vorgelegten hochgeheimen täglichen Lageeinschätzungen, die President's Daily Briefs, zwar immer noch maßgeblich von der CIA vorgelegt, inzwischen jedoch von angeheuerten Spezialisten privater Militärfirmen mitverfasst.

Bereits in der Mobilisierungsphase zum Überfall auf Afghanistan und später den Irak hat das Pentagon Vertragsunternehmen zum integralen Bestandteil seiner Operationen gemacht. Als die Öffentlichkeit im Vorfeld der Interventionen noch mit „diplomatischen Initiativen“ geblendet wurde, hatten sich diese Firmen bereits auf massive Militäroperationen vorbereitet. Schon bei den Kämpfen um den von Taliban-Kräften gehaltenen Höhlenkomplex Tora-Bora an der Grenze zu Pakistan, waren private Militärdienstleister dabei. Die Rekrutierung afghanischer Milizen zur Bekämpfung der Taliban und deren Training wurde in Abstimmung mit dem JSOC (Joint Special Operations Command), einer die Teilstreitkräfte übergreifenden Kommandostruktur der Spezialeinheiten, u.a. von Blackwater koordiniert. Während Blackwater im Irak in erster Linie zum Personenschutz prominenter Militärs und Politiker, zur militärischen Sicherung der „Green Zone“ und logistischer Transporte eingesetzt wird, übernimmt das Unternehmen in Afghanistan andere Aufgaben. Seit Beginn des Einsatzes liegt der dortige Aufgabenschwerpunkt offensichtlich vor allem im Training der afghanischen Streitkräfte. Nach dem Absturz eines Transportflugzeuges im November 2004 ist ein weiteres Detail der Blackwater-Aktivitäten in Afghanistan bekannt geworden. Erik Prince betreibt neben dem Blackwater-Unternehmen über eine sogenannte Prince-Group vier in Florida residierende Flugunternehmen: Aviation Worldwide Services LLC,

Presidential Airways, STI Aviation und Air Quest, die für die konzernweite Logistik zur Verfügung stehen aber ebenso, wie der Absturz in Afghanistan beweist, Militärtransporte durchführen. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass Blackwater den US-Militärstützpunkt im benachbarten Aserdaidschan bewacht. Die Flugwege zwischen der US-Airbase Bagram (Afghanistan) und Aserdaidschan spielen bei einer möglichen Militärintervention gegen den widerspenstigen Nachbarn Iran eine zentrale Bedeutung.

Söldner, (neusprachlich: bezahlte Militärdienstleister) gab es immer schon, doch seit 1990 hat ihr Einsatz mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und daraus resultierend vielen arbeitslosen Berufssoldaten stark zugenommen: Die normalen Armeen wurden im Westen ebenfalls reduziert und eine Wiedereinführung der Wehrpflicht wie für den Vietnam-Krieg wäre in den USA heute politisch nicht mehr durchsetzbar. Seit dem 11. September 2001 blüht das Geschäft der privaten Sicherheitsfirmen und viele normale Soldaten quittieren den Dienst und gehen zu den besser zahlenden Privatfirmen. Ebenso werden ehemalige Militärs des chilenischen Diktators Augusto Pinochet und des südafrikanischen Apartheid-Regimes angeworben. Besonders mit den diktaturgeübten Chilenen ist Blackwater sehr zufrieden, sie "sind sehr professionell und passen gut in unser System", so Blackwater-Präsident Gary Jackson.

1.500 südafrikanische Ex-Polizisten und Ex-Militärs sind nun im Irak stationiert, wobei die südafrikanische Firma Meteoric Tactical Solutions und die als südafrikanisch-britisches Joint-Venture gegründete Erynis ihre Verträge gleich direkt mit dem Pentagon abgeschlossen haben. Allerdings verbieten Südafrikas Gesetze, dass seine Bürger an Kriegen als Söldner teilnehmen.

Literatur:

Jeremy Scahill, Blackwater: The Rise of the World's Most Powerful Mercenary Army
Paul Singer, Die Krieger AG's, Zweitausendeins, 27,90 €

Links:

<http://www.offiziere.ch/?p=221>

<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Privatkriege/Welcome.html>